

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 5. DEZEMBER 1988

Nr. 49

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen	2610			
	Hessisches Ministerium des Innern				
	Gemeinsamer Runderlaß betreffend wasserrechtliche und bauaufsichtliche Behandlung von Landestegen (§§ 15, 69 HWG; § 89 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 2 Nr. 1 HBO)	2610			
	Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes; hier: Übernahme der Lehrgangsbühren für Landesbedienstete	2610			
	Gewährung von Beihilfen an Polizeivollzugsbeamte zu den Kosten der Aus- und Fortbildung in Fremdsprachen	2611			
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2611			
	Landeswettbewerb 1988 — „Kinder in der Stadt“; hier: Terminänderung	2611			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988	2611			
	Dienstaneweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen	2612			
	Maßnahmen zur Einsparung von Energie in landeseigenen Gebäuden	2612			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Gemeinsame Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. 6. 1988; hier: Genehmigung	2614			
	Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 8. 6. 1988; hier: Genehmigung	2618			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik				
	Planfeststellung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bensheim im Zuge der Bundesstraßen 3/47 zwischen Ritterplatz und Hermannstraße	2620			
	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1989	2620			
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit				
	Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen	2620			
	Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen i. d. F. vom 15. 7. 1988	2621			
	Hessisches Sozialministerium				
	Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Lauterbach (Hessen)	2621			
	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Vollzug der Klärschlammverordnung vom 25. 6. 1982; hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen	2621			
	Absatzfondsgesetz nebst Verordnung; hier: Überwälzung holzwirtschaftlicher Absatzfondsbeiträge auf die Forstwirtschaft	2621			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	2622			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen	2622			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	2625			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik	2625			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2626			
	im Bereich der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten	2627			
	Die Regierungspräsidenten				
	DARMSTADT				
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Auf Bach“ der Gemeinde Hünstetten/Ortsteil Wallbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 1. 11. 1988	2627			
	Verordnung zur Festsetzung von sechs Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Absteinach, Landkreis Bergstraße, vom 18. 10. 1988	2630			
	GIESSEN				
	Vorhaben der Firma Behringwerke AG, 3550 Marburg	2633			
	Buchbesprechungen	2633			
	Öffentlicher Anzeiger	2635			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	ZVK Darmstadt; hier: Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 22. 9. 1988	2644			
	Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft für sortengeschütztes Vermehrungsgut, Sitz Wiesbaden	2647			
	Der Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda; hier: Widmung einer Neubau- strecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda	2647			
	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt; hier: Veränderung im Aufsichtsrat	2647			
	Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt; hier: Siebter Nachtrag zur Satzung	2647			
	Öffentliche Ausschreibungen	2648			
	Stellenausschreibungen	2648			

1160

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen

Die von der Hessischen Staatskanzlei am 19. Juli 1988 ausgestellten Ausweise

Nr. 8392 für Herrn Paul D. Alcocer und
Nr. 8393 für Frau Debra S. Alcocer

des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main sind
in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. November 1988

Hessische Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 49/1988 S. 2610

1161

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Wasserrechtliche und bauaufsichtliche Behandlung von Landestegen (§§ 15, 69 HWG; § 89 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 2 Nr. 1 HBO)

Bezug: Erlaß des HMUR vom 11. Dezember 1987 — III A 4 — 79 i 04.15 — 4063/87 — (n. v.)

Gemeinsamer Runderlaß**1. Rechtsgrundlagen im Wasserrecht**

Die bisherige Praxis, für Landestege wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 15 HWG zu erteilen, wird aufgegeben. Landestege unterliegen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 69 HWG. Sie sind auch grundsätzlich von Bedeutung für den Wasserabfluß, so daß die Genehmigung nicht nach § 69 Abs. 1 Satz 2 HWG entbehrlich wird.

2. Rechtsgrundlagen des Baurechts

Landestege sind nach § 89 Abs. 1 Nr. 20 HBO baugenehmigungs- und anzeigefrei. Bei dem in § 89 Abs. 2 Nr. 1 HBO enthaltenen Vorbehalt, wonach Landestege ohne Aufbau nur freigestellt sind, wenn in einem anderen Verfahren die baurechtlichen Vorschriften geprüft werden, handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Bei der Aufnahme des § 65 Abs. 2 Nr. 1 HBO 1957 in § 89 Abs. 2 Nr. 1 HBO 1977 ist die in § 89 Abs. 1 Nr. 20 HBO 77 enthaltene generelle Freistellung vom bauaufsichtlichen Verfahren nicht beachtet worden.

Die generelle Freistellung bedeutet jedoch nicht, daß Landestege den baurechtlichen Vorschriften entzogen sind.

2.1 Bauplanungsrecht

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB finden die §§ 30 ff. BauGB auch bei Vorhaben Anwendung, wenn über deren Zulassung in einem anderen als dem bauaufsichtlichen Verfahren entschieden wird, vorausgesetzt, diese Vorhaben sind städtebaulich relevant (vgl. Nr. 4.1 des Einführungserlasses zum Baugesetzbuch vom 23. Juli 1988 — StAnz. S. 1543 —). Zumindest durch erforderliche Erschließungsanlagen sind Bootssteganlagen städtebaulich bedeutsam. Die Anwendung der §§ 29 ff. BauGB führt u. a. dazu, daß im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 36 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich sein kann.

2.2 Bauordnungsrecht

Auch vom Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren freigestellte bauliche Anlagen unterliegen den materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts.

3. Genehmigungsverfahren

Die Wasserbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die untere Bauaufsichtsbehörde holt, falls erforderlich, das Einvernehmen der Gemeinde ein und nimmt gegenüber der Wasserbehörde zu dem Bauvorhaben Stellung.

Wird das Einvernehmen der Gemeinde verweigert, so ist die Wasserbehörde an diese Entscheidung gebunden. Die Genehmigung ist zu versagen.

Verstößt ein Landesteg gegen Vorschriften des Baurechts, so steht das nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 HWG zu beachtende Wohl der Allgemeinheit der Genehmigung entgegen. Das Wohl der All-

gemeinheit ist nicht nur wasserwirtschaftlich, sondern umfassend zu beurteilen. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der es der Behörde ermöglicht, die Genehmigung zu versagen, wenn ihr bekannt wird, daß das Vorhaben gegen andere gesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Im übrigen wäre die Ablehnung der Genehmigung auch wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses möglich; denn Voraussetzung für Rechtsansprüche des Bürgers auf Tätigwerden der Verwaltung ist stets, daß er ein Rechtsschutzinteresse am erstrebten Verwaltungshandeln hat. Hieran fehlt es, wenn das Vorhaben zwar den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht, wegen entgegenstehendem Baurecht aber nicht verwirklicht werden darf.

Wiesbaden, 14. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 4 — 61 a 02/23 — 254/88

Hessisches Ministerium für Umwelt
und Reaktorsicherheit
III A 3 — 79 e 04.15 — 387
— Gült.-Verz. 3612, 85 —

StAnz. 49/1988 S. 2610

1162

Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes;

hier: Übernahme der Lehrgangsgebühren für Landesbedienstete

Bezug: Erlasse vom
22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) und
14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407)

1. Die Lehrgangsgebühren für Landesbedienstete, die an o. a. Fortbildungslehrgängen teilnehmen, sind vom Vorstandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zusammen mit den Schulgeldanforderungen für die Ausbildungslehrgänge grundsätzlich zentral bei mir anzufordern.

2. Bei Fortbildungslehrgängen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden ist vor der Anmeldung von Teilnehmern auf dem Dienstweg meine vorherige Zustimmung für die Kostenübernahme einzuholen. Für die Teilnahme an AdA-Lehrgängen und Fortbildungslehrgängen I und II für Angestellte erteile ich diese Zustimmung, nach Abfrage des Bedarfs, regelmäßig einmal jährlich durch Rundschreiben an die obersten Landesbehörden für das folgende Kalenderjahr.

3. Die Bezugserrlässe werden hiermit aufgehoben.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 18. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 51 — 8 e 10 211
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 49/1988 S. 2610

1163

Gewährung von Beihilfen an Polizeivollzugsbeamte zu den Kosten der Aus- und Fortbildung in Fremdsprachen

Bezug: Erlaß vom 12. Oktober 1978 (StAnz. S. 2164)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt:

Als Folge des internationalen Reiseverkehrs und des Aufenthalts zahlreicher Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland besteht ein erhebliches dienstliches Bedürfnis, das Erlernen von Fremdsprachen durch Polizeivollzugsbeamte zu fördern. Zu diesem Zweck können Polizeivollzugsbeamten Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in der englischen, französischen, italienischen, spanischen, neugriechischen und türkischen Sprache im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden.

1. Beihilfen dürfen nur zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung bei einem Sprachinstitut (z. B. Berlitz-Schule, Volkshochschule usw.) gewährt werden.
2. Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist über die Beschäftigungsdienststelle bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zu beantragen, das über den Antrag abschließend entscheidet.
3. Beihilfefähig sind neben den Kursgebühren auch die Kosten für Lehr- und Lernmittel (Bücher, Zeitschriften usw.), die für das Erlernen der Sprache benötigt werden.
4. Die Beihilfe darf bis zur Höhe von 70 v. H. des Gesamtbetrags der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt werden und nicht mehr als 300,— DM für die Aus- oder Fortbildung in je einer Fremdsprache betragen.
5. Auf die zu gewährende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Der Restbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des Sprachinstituts nachgewiesen hat, daß er regelmäßig und mit Erfolg an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
6. Die Lehr- und Lernmittel, deren Kosten bei der Bewilligung der Beihilfe berücksichtigt worden sind, bleiben Eigentum des Beihilfeempfängers.
7. Die Ausgaben für die nach diesem Erlaß gewährten Beihilfen sind bei Kap. 03 24-681 61 nachzuweisen.

Wiesbaden, 15. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
III A 15 — 8 i 06
— Gült.-Verz. 3237 —
StAnz. 49/1988 S. 2611

1164

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg zeigt das Gemeindegewappen: auf dem Wellenschnitt von Blau und Weiß neunmal schräglings geteilten Flaggentuch auf einem von Rot und Gold schräg geteilten Turm mit fünf Zinnen ein sechsstrahliger Stern in verwechselten Farben; über dem Turm eine goldene Krone mit roten und blauen Edelsteinen.“

Wiesbaden, 10. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 55/88
StAnz. 49/1988 S. 2611

1165

Landeswettbewerb 1988 — „Kinder in der Stadt“;

hier: Terminänderung

Bezug: Mein Erlaß vom 16. September 1988 (StAnz. S. 2296)

Nr. 8 (zeitlicher Ablauf) des Ausschreibungstextes wird wie folgt geändert:

Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Geschäftsstelle bis **31. März 1989** einzureichen. Prüfung und Bewertung einschließlich Bereisung durch die Landesbewertungskommission mit anschließender Bekanntgabe und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erfolgt voraussichtlich **Ende Mai/Anfang Juni 1989**. Die Auszeichnung der Teilnehmer findet voraussichtlich im **Juli 1989** statt.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der Landeswettbewerb „Kinder in der Stadt“ in der Gruppe A zugleich das Auswahlverfahren für den 1990 vorgesehenen Bundeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ beinhaltet.

Wiesbaden, 11. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V C 13 — 61 d 02/33 — 1/88
StAnz. 49/1988

1166

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1988 bekannt und weise auf folgendes hin:

Da in die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Nr. 4 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Für Landesdienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und der Bundeskasse Frankfurt am Main Kassenanordnungen erteilen, sind die im Jahresabschlußerlaß des Bundesministers der Finanzen vom 15. September 1988 bestimmten Fristen maßgebend. Hier-nach sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr frühzeitig, möglichst zwischen dem 14. und 19. Dezember 1988, **spätestens bis 19. Dezember 1988** der Bundeskasse zuzuleiten. Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1988 ausgeführt werden.

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988

Inhalt

- 1 Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag
- 2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten

- 3 Vorlage der Abschlußnachweisungen
- 4 Erteilung von Kassenanordnungen
- 5 Sonstige Bestimmungen
- 6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO i. V. m. VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO wird bestimmt:

- 1 **Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag**
 - 1.1 Die Bücher für das Haushaltsjahr 1988 sind abzuschließen
 - 1.1.1 von den Finanzkassen **am 29. Dezember 1988,**
 - 1.1.2 von den übrigen Landeskassen und der Landesjustizkasse **am 28. Dezember 1988,**
 - 1.1.3 von der Oberfinanzkasse **am 5. Januar 1989.**
 - 1.1.4 Die Staatshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).
 - 1.2 **Letzter Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1988 für alle Kassen des Landes ist der 28. Dezember 1988, für die Finanzkassen der 29. Dezember 1988. Das Offenhalten der Bücher bei den Kassen zu Nrn. 1.1.3 und 1.1.4 über den 28. Dezember 1988 hinaus dient ausschließlich der Übernahme der Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen nach VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO.

- 4.3 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der Kasse bestimmten Zeitpunkt ab (Nr. 11.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO — ZBest —).
- 2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- 2.1 Die Einnahme- und Ausgabeübersichten für den Monat Dezember 1988 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — soweit nicht von dieser selbst erstellt — von den Kassen des Landes **spätestens zum 3. Januar 1989** vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür zu sorgen, daß diese Übersichten hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummern sowie Vorziffern mit den Titelbüchern (Titelkarten) übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.
- 3 Vorlage der Abschlußnachweisungen**
- 3.1 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1988 sind der Kasse, mit der abzurechnen ist, **spätestens vorzulegen**
- 3.1.1 von den Finanzkassen **bis zum 2. Januar 1989,**
- 3.1.2 von den übrigen Landesstellen und der Landesjustizkasse **bis zum 3. Januar 1989,**
- 3.1.3 von der Oberfinanzkasse **bis zum 9. Januar 1989.**
- 4 Erteilung von Kassenanordnungen**
- 4.1 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen möglichst bis zum **12. Dezember 1988** zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen **nur in Ausnahmefällen** und spätestens zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):
- 4.1.1 **Annahmeanordnungen bis zum 16. Dezember 1988,**
- 4.1.2 **Auszahlungsanordnungen bis zum 20. Dezember 1988,**
in begründeten Einzelfällen **12.00 Uhr;**
- 4.1.3 **Auszahlungsanordnungen,**
soweit es sich um Barauszahlungen handelt **bis zum 22. Dezember 1988,**
10.00 Uhr
- 4.2 **Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen** sind spätestens zuzuleiten
- 4.2.1 **an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen**
für Nachzahlungen **bis zum 25. November 1988,**
für Neuzugänge **bis zum 2. Dezember 1988,**
- 4.2.2 **an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen**
für Nachzahlungen und für Neuzugänge **bis zum 21. November 1988.**
- 5 Sonstige Bestimmungen**
- 5.1 Bei der Buchung der Zahlung nach Haushaltsjahren ist § 72 LHO zu beachten.
- 5.2 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern (Titelkarten) die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereise und Vorgriffe nachzuweisen.
Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1989 sind von den Kassen selbständig auf die Titelkarten (Titelbücher) des Haushaltsjahres 1989 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anordnenden Dienststellen). Für den Vortrag der Haushaltsreste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anordnung.
- 5.3 Verwendungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.
- 5.4 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresabschluß auszugleichen, so daß in Abschn. B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den lfd. Nrn. 4 und 7 sich decken und bei lfd. Nr. 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt.
In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung in Abschn. C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.
- 5.5 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Vorprüfungsstellen unter Hinweis auf die VV Nr. 8.2 zu § 100 LHO, auf die monatliche Belegvorlage für Dezember 1988 möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.
- 5.6 In den vergangenen Jahren haben einige Kassen mit anordnenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Ab-

schlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen.

- 6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes**
- 6.1 Der Bundesminister der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 15. September 1988 — II A 6 — H 2202 — 2/88 — seinen Jahresabschlußerlaß für das Haushaltsjahr 1988 mitgeteilt und gebeten, die von den Regelungen betroffenen Landesdienststellen zu unterrichten.
- 6.2 Die Kassen des Landes — mit Ausnahme der Oberfinanzkasse — sind von den Regelungen im Jahresabschlußerlaß des Bundes nicht betroffen.
- 6.3 Für die Oberfinanzkasse bestimme ich als Abschlußtag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes den **5. Januar 1989**.
Die Abschlußunterlagen für den Monat Dezember 1988 sind der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum 6. Januar 1989 vorzulegen.
Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1988 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 8. November 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2202 A — 88 — III C 42
StAnz. 49/1988 S. 2611

1167

Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)

Bezug: Erlaß vom 15. November 1978 (StAnz. 1979 S. 5), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Juni 1986 (StAnz. S. 1375)

Die Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen bedarf zur Anpassung an neuere Entwicklungen in Verwaltung und Technik, insbesondere auf Grund der Änderungen der DIN 276 und DIN 277, einer umfassenden Überarbeitung, die voraussichtlich erst Ende 1989 abgeschlossen werden kann.

Der o. a. Erlaß, mit dem die Fassung der DABau bekanntgegeben worden ist, wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. November 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1003 — 1 — V A 2/V A 1 a
— Gült.-Verz. 3610 —
StAnz. 49/1988 S. 2612

1168

An die obersten Landesbehörden

Maßnahmen zur Einsparung von Energie in landeseigenen Gebäuden

Das Kabinett hat am 11. Oktober 1988 folgendes beschlossen:

- Entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Energie werden die Dienststellen des Landes aufgefordert, einem Nachlassen der Bemühungen zur Einsparung von Energie angesichts eines jahrelangen Gewöhnungsprozesses und der derzeit niedrigen Brennstoffkosten mit allen gebotenen Möglichkeiten entgegenzuwirken und das noch vorhandene erhebliche Einsparungspotential in landeseigenen Einrichtungen auszuschöpfen.
- Es werden folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Die Ressortminister weisen erneut die ihnen nachgeordneten Dienststellen auf die Verpflichtung zur lückenlosen und termingerechten Erfassung der tatsächlichen jährlichen Energieverbrauchswerte und -kosten gemäß Gemeinsamem Runderlaß vom 25. März 1987 (StAnz. S. 1456) mit Nachdruck hin.
 - Der Finanzminister bietet für die in den Dienststellen des Landes benannten Energiebeauftragten Informationsseminare regional verteilt für alle Ressorts an. Die Ressorts überprüfen die Benennung der Energiebeauftragten in ihrem Geschäftsbereich und unterstützen die Teilnahme von eingeladenen Energiebeauftragten.
 - Der Finanzminister wird die Fortführung der Schulung von Betreuern von Heizungsanlagen und raumluftechnischen

Anlagen sicherstellen und jedes Jahr sowohl Grundkurse als auch Aufbaukurse regional verteilt als eintägige Veranstaltungen anbieten. Die Ressorts fördern die Teilnahme der Anlagenbetreuer an den Schulungen.

- d) Die Ressortminister setzen sich dafür ein, daß die aus der Auswertung der Energieverbrauchsdaten und der Betriebsüberwachung abgeleiteten Verbesserungsvorschläge zum wirtschaftlicheren und energiesparenden Betrieb der Gebäude unverzüglich realisiert werden. Sofern Investitionsmittel hierfür erforderlich werden, sind die Vorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu berücksichtigen.
- e) Soweit bauliche Energiesparmaßnahmen der Bauunterhaltung zuzuordnen sind, sind hierfür vorrangig mindestens die zweckgebundenen Mittel (zur Zeit 6% des Ansatzes aus der Titelgruppe 519) in Anspruch zu nehmen.
- Die Baubedarfsnachweisungen (BBN) oder Teile davon müssen vom zuständigen Bauamt bei der Ausstellung mit der Zweckbestimmung „Energieeinsparung“ gekennzeichnet sein. Nur so gekennzeichnete Maßnahmen dürfen von den Ressorts im Rahmen der durch § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes gesperrten Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden. Der Termin für die dem Finanzministerium vorzulegende Liste wird auf den 1. Mai vorgezogen.
- f) Zur erneuten Motivation aller Verwaltungsangehörigen zum energiesparenden Handeln verteilt der Finanzminister eine kurzgefaßte Checkliste zur Selbstkontrolle am Arbeitsplatz.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses gebe ich nachstehende Hinweise:

a) Energieverbrauchserfassung

Die Erfassung der jährlichen Energieverbrauchswerte und -kosten ist Teil der Energieverbrauchserfassungsanweisung Hessen — EVA Hessen —, die mit Gemeinsamen Runderlaß vom 25. März 1987 (StAnz. S. 1456) eingeführt worden ist. Der Jahresbericht Betriebskosten ist in der Tz. 2.2.4 beschrieben. Das dazugehörige Erfassungsformular ist mit Erlaß vom 24. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 187) nochmals veröffentlicht worden. Es wird bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter der Bestell-Nr. 6.944 vorgehalten. Ich bitte, die Betreiber von energieverbrauchenden Anlagen auf die Erfüllung der Verpflichtung nachdrücklich hinzuweisen, da nur die vollständige Erfassung den landesweiten Vergleich der Liegenschaften untereinander und die abgewogene Prioritätensetzung für Energiesparmaßnahmen erlaubt.

b) Seminare für Energiebeauftragte

Die in den Dienststellen des Landes benannten Energiebeauftragten nehmen koordinierende und überwachende Aufgaben bei der Einsparung von Energie in landeseigenen Gebäuden wahr. Von dem im Jahr 1984 verteilten Aufgabenkatalog wird vielerorts kein Gebrauch gemacht, da einschlägige Grundkenntnisse fehlen oder es an der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten mangelt. Zur Vertiefung des Verständnisses für die Belange der wirtschaftlichen und energiesparenden Betriebsüberwachung und zur Einführung in den Aufgabenkatalog werden deshalb für die Energiebeauftragten der hausverwaltenden Dienststellen eintägige Informationsseminare regional verteilt angeboten.

Ich habe die Energiewirtschaftliche Beratungsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit der Durchführung der Seminare beauftragt.

Folgende Termine für die Tagesseminare sind bisher vorgesehen:

**am 24. und 25. November 1988
für den Bereich Wiesbaden.**

**am 26. und 27. Januar 1989
für den Bereich Kassel.**

Die Reisekosten für die Teilnehmer/innen sind von den entsendenden Dienststellen zu tragen.

c) Hausmeisterschulungen

Die Schulung der Anlagenbetreuer (Hausmeister) hat sich seit Jahren hervorragend bewährt. Erfolge durch höhere Einsparraten der Liegenschaften bestätigen dies.

Die Grund- und Aufbaukurse werden jährlich zu Beginn der Heizperiode angeboten. Der letzte Aufbaukurs dieses Jahres findet

am 30. November 1988 in Wiesbaden statt.

d) Umsetzung der Verbesserungsvorschläge

Die von der Bauverwaltung im Rahmen der Auswertung der Energieverbrauchsdaten und im Rahmen der Betriebsbegehungen gemachten Vorschläge zum energiesparenden Betrieb in den landeseigenen Liegenschaften werden von den mittelverwaltenden Stellen oft nicht beachtet oder zurückgestellt, auch wenn für ggf. erforderliche Investitionen ein Wirtschaftlichkeitsnachweis erbracht ist.

Ich bitte um **Ihre Einwirkung auf die mittelverwaltenden Stellen**, damit Einsparungsmöglichkeiten bei Energiekosten (Titel 517..) nicht ungenutzt bleiben.

e) Die Zweckbestimmung von Bauunterhaltungsmitteln

Die Zweckbindung von Bauunterhaltungsmitteln für Energiesparmaßnahmen ist durch § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1988 geregelt. Diese Regelung bringt nicht den erwarteten Erfolg, wenn Zweifel daran bestehen, daß die ausgewählten Energiesparmaßnahmen als solche anzusehen sind. Eine Verbesserung wird dadurch erreicht, daß bei der Aufstellung der Baubedarfsnachweisung die energiesparenden Maßnahmen vom Bauamt besonders gekennzeichnet werden und nur derart gekennzeichnete Maßnahmen in die vom Ressort aufzustellende Liste aufgenommen werden dürfen. Der Termin für die Vorlage der vom Ressort aufzustellenden Liste ist auf den 1. Mai jeden Jahres vorverlegt worden, um die Auswertung noch im gleichen Jahr durchführen zu können.

Ich bitte um Beachtung für die Maßnahmen beginnend mit dem Haushaltsjahr 1989.

f) Motivation

Da zur Zeit nahezu die Hälfte der landesweit erzielten Energieeinsparung auf das energiebewußte Verhalten der Verwaltungsangehörigen zurückzuführen ist, kommt der Motivation aller Verwaltungsangehörigen zum energiesparenden Handeln am Arbeitsplatz große Bedeutung zu. Die kurzgefaßte Checkliste zur Selbstkontrolle zu den vielfältigen Möglichkeiten der Energieeinsparung am Arbeitsplatz soll als Erinnerung an die energiepolitische Zielsetzung angesehen werden.

Die Checkliste wird Ihnen in Kürze zugehen. Ich bitte um Verteilung in Ihrem Geschäftsbereich.

Die staatliche Hochbauverwaltung des Landes ist im Rahmen früherer Energiesparprogramme angewiesen worden, den Verbrauch an Energie bei allen bedeutenden staatlichen Liegenschaften im Benehmen mit den hausverwaltenden Dienststellen zu erfassen, zentral auszuwerten, eine gezielte Betriebsüberwachung und Beratung der Nutzer durchzuführen und Verbesserungen im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten vorzuschlagen und durchzuführen.

Das jeweilige zuständige Staatsbauamt ist Ansprechpartner bei der Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen. Das Staatsbauamt verschickt auch die Einladungen zu den Schulungsveranstaltungen und beteiligte sich an diesen.

Ogleich die Bemühungen zur Energieeinsparung durch eine Vielzahl von Maßnahmen bisher schon bemerkenswerte Erfolge gebracht haben, muß der Verminderung des Energiebedarfs nach wie vor große Bedeutung beigemessen werden.

Wiesbaden, 18. November 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1407 — 1 — V A 3
StAnz. 49/1988 S. 2612

1169

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Gemeinsame Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Juni 1988;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), genehmige ich — im Vorgriff auf die Grundordnung — die Gemeinsame Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Juni 1988.

Wiesbaden, 25. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/223 — 30
StAnz. 49/1988 S. 2614

Gemeinsame Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Juni 1988

§ 1

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von der jeweiligen Mitgliedergruppe (die Professoren, die Mitarbeiter, die Studenten gem. § 4 Abs. 2 FHG) gewählt. Die Wahl zum Konvent erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FHG) und, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HHG) und, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Die Vertreter der Studenten in den Fachbereichsräten der Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, werden von der Studentenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 21 Abs. 4 Satz 2 FHG) und, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, der Mehrheitswahl unmittelbar und geheim gewählt.

(3) Gehören einem Fachbereich nicht mehr als zwei wählbare Mitarbeiter an und steht dieser Gruppe nur ein Sitz zu, so einigen sich diese darauf, wer Mitglied des Fachbereichsrates sein soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/Wahlleiter zu ziehende Los. Das gleiche gilt, wenn einem Fachbereich nicht mehr als drei wählbare Mitarbeiter angehören und dieser Gruppe zwei Sitze zustehen.

(4) Briefwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten finden jeweils im Wintersemester statt. Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter festgelegt; dabei sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(6) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und der Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März eines Jahres.

Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Konventsmitglieds bzw. Mitglieds des Fachbereichsrates endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehört hat; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Fachhochschule nicht mehr angehört, abgeordnet oder beurlaubt ist für die Dauer der Abwesenheit.

§ 2.

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Gruppe.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten sind die Mitglieder nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Dies gilt nicht für die Gruppe der Studenten für die Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind.

Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.

(3) Zwei Wochen vor dem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird vom Wahlleiter festgestellt,

a) in welchen Fachbereichen die Gruppe der Professoren für den Fachbereichsrät wählt und

b) wie viele Sitze jeder Gruppe im Fachbereichsrät zustehen.

(4) Sind Studenten Mitglieder mehrerer zum Abschluß führender Fachbereiche, müssen sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(5) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht. Soweit es auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

(6) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis gem. § 8 voraus.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane für die gemeinsame Wahl zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sind

1. der zentrale Wahlvorstand

2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlausschüsse. Er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelfer) heranziehen. Der Kanzler unterhält ein Wahlbüro.

(3) Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören, sie können aber als Wahlhelfer und Mitglieder der Wahlausschüsse mitwirken. Hierbei dürfen sie nur in Stimmbezirken tätig werden, in denen sie nicht selbst stimmberechtigt sind.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen kann vom Rektor in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrverpflichtungen gewährt werden.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören drei Professoren, drei Studenten, drei Mitarbeiter und der Wahlleiter an. Die Professoren, Studenten und Mitarbeiter werden von ihren Gruppenvertretern im Rat (i. S. des § 18 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 FHG) gewählt. Für jede Gruppe ist ein Stellvertreter zu wählen. Wenn es darüber hinaus erforderlich ist, wird unverzüglich eine Ergänzungswahl durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(3) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter Ort und Zeit der Sitzungen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.

(6) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung.

(7) Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(8) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet mit Ablauf der in § 25 Abs. 1 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gem. § 25 Abs. 3.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:
1. die Bestimmung des Wahltermins,
 2. den Ablauf des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 3. die Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden,
 4. die Bildung von Stimmbezirken und Wahllokalen,
 5. die Prüfung, die Zulassung und den Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 6. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 7. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
 8. die Feststellung der Wahlergebnisse,
 9. die Zuteilung der Sitze,
10. Wahlanfechtungen.
- (3) In begründeten Fällen kann für die Einreichung der Wahlvorschläge für alle Gruppen eine einmalige Nachfrist höchstens bis zu zehn nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit beschränken, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung von Verzeichnissen der Personen, die in den jeweiligen Gruppen für den Konvent und die Fachbereichsräte wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse), den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl. Seine weiteren Obliegenheiten ergeben sich aus den entsprechenden speziellen Bestimmungen dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlleiter oder das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) entgegen.

§ 7

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem dem jeweiligen Stimmbezirk zugeordneten Wahllokal nach Weisung des Wahlvorstands bzw. Wahlleiters oder des von ihm bestellten Vertreters.
- (2) Jedem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 4 Abs. 2 FHG an.
- (3) Die Wahlausschüsse führen Niederschriften über ihre jeweilige Zusammensetzung sowie den Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Wahllokals und über besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Wählerverzeichnisse

- (1) Für die Wahlen werden Wählerverzeichnisse für die jeweiligen Gruppen entsprechend § 4 Abs. 2 FHG erstellt. Sie sind nach Stimmbezirken gegliedert. Die Wählerverzeichnisse geben darüber Auskunft, zu welchen Gremien die Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Eintragungen in die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.
- (2) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in die Wählerverzeichnisse zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung kann bei der Immatrikulation/Rückmeldung ausgegeben oder zugestellt werden. Den Professoren und Mitarbeitern wird die Wahlbenachrichtigung mit der Hauspost zugestellt.
- (3) Jedes Mitglied der Fachhochschule ist unter Beachtung der Offenlegungsfrist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.
- (4) Zwei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Sie müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt werden.
- (5) Die Eintragung eines Studenten in die Wählerverzeichnisse findet im Falle der nachträglichen Rückmeldung nicht mehr statt, wenn die Rückmeldung nach dem Tage der Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt.
- Die Eintragung eines Professors oder eines Mitarbeiters der Fachhochschule in die Wählerverzeichnisse findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt. Ändert sich die Zuge-

hörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse kann die nachträgliche Eintragung auf Antrag des Betroffenen bis zum Ende des vorletzten Wahltages durch den Wahlleiter vorgenommen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse kann von diesem innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt dieser dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein.

(7) Gegen die Eintragung einer Person in die Wählerverzeichnisse, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus den Wählerverzeichnissen, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

(8) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Wählerverzeichnisse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Wahlbenachrichtigung, Briefwahl

- (1) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Fachhochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten.
- (3) Die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare können über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studenten kann die Ausgabe der Wahlbenachrichtigung mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.
- (4) Der Wahlleiter versendet die Unterlagen für die Briefwahl. Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl angefügt. Jeder Wahlberechtigte, der das Wahlscheinformular unterschrieben und fristgerecht zurücksendet, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:
- a) Wahlschein,
 - b) Wahlumschläge,
 - c) Stimmzettel,
 - d) Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“,
 - e) Wahlbriefumschlag.
- (5) Das Wahlscheinformular muß spätestens mit Ablauf der Frist gem. § 8 Abs. 7 beim Wahlleiter (Wahlbüro) eingehen. Bei nachgewiesener kurzfristig eintretender Verhinderung ist die Frist drei Arbeitstage vor Beginn der Wahlen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch rote Eintragung eines „W“ zu vermerken.
- (6) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter/Wahlbüro seine Briefwahlunterlagen persönlich abholen. § 15 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch öffentliche Wahlbekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten einzureichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen:
1. die wahlberechtigten Gruppen,
 2. die Stimmbezirke und Wahllokale,
 3. den Zeitpunkt der Wahl und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
 4. die Stelle in der Fachhochschule, bei der
 - a) nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten sind,
 - b) die Wählerverzeichnisse offengelegt werden,

- c) die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich und die Vorschlagslisten einzureichen sind (Wahlbüro),
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
8. für die Wahl zum Konvent die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
9. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten den Termin, an dem die Anzahl der zu wählenden Vertreter der einzelnen Gruppen durch gesonderten Aushang bekanntgegeben wird,
10. Datum der Wahlbekanntmachung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Studenten oder der Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Ein Bewerber darf für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.
- (4) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Der Wahlvorschlag muß Namen, Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Fachhochschule (Fachbereich, Matrikelnummer, Abteilung usw.) enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Wahlvorschlag für den Konvent muß von mindestens fünf, für die Fachbereichsräte von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn in der betreffenden Gruppe weniger als zehn Personen wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste unterstützen; hat jemand mehrere Listen unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.
Wer eine Liste unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden.
- (7) Die Abgabe einer Unterstützungserklärung bei gleichzeitiger Kandidatur kann nur für die Liste erfolgen, für die der Bewerber kandidiert. Hat jemand eine andere Vorschlagsliste unterstützt, als die, für die er kandidiert, so sind sowohl seine Unterstützung als auch seine Wahlbewerbung ungültig.
- (8) Bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.
- (9) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist.
Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensperson.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) beim Wahlleiter oder Wahlbüro einzureichen. Dort wird auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber, im Fall des § 11 Abs. 8 deren Vertrauensperson, über die

Nichtzulassung des Wahlvorschlags. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde. Auf die Einspruchsmöglichkeit gem. § 13 ist hinzuweisen.

§ 13

Widerspruch gegen die Entscheidung des Wahlvorstands

- (1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstands, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter der betroffenen Liste beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder beim Wahlleiter/Wahlbüro binnen drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Widerspruch einlegen.
- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber selbst Widerspruch einlegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Stimmzettel

- (1) Für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten werden jeweils für jede Gruppe i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 besondere Stimmzettel verwendet. Dabei können für die Studenten bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten je nach Umfang der Vorschlagslisten auf einem Stimmzettel der zugeordnete, zum Abschluß führende und die übergreifenden Fachbereiche i. S. des § 1 Abs. 2 enthalten sein.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, ggf. auch unter Angabe des Kennwortes, aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahlrecht werden auf dem Stimmzettel die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufgeführt.
- (4) Der Stimmzettel muß einen Hinweis enthalten, nach welchem Prinzip (Mehrheitswahl, personalisierte Verhältniswahl, Verhältniswahl) zu wählen ist.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag für die Konventswahl; die Wahlberechtigten für die Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich einen Wahlumschlag für die Fachbereichsratswahl und den/die erforderlichen Stimmzettel.
- (2) Bei Verhältniswahlrecht hat der Wahlberechtigte eine Stimme für die Vorschlagsliste.
- (3) Bei personalisierter Verhältniswahl kreuzt der Wahlberechtigte eine Liste an; außerdem kann er auf dieser Liste so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.
- (4) Bei Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte auf der Vorschlagsliste höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.
- (5) Stimmenhäufung ist in den Fällen gem. Abs. 3 und 4 unzulässig.
- (6) Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel gem. Abs. 2 bis 4 durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- (7) Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlausschusses.
Vor Einwurf des Wahlumschlages in die jeweilige Wahlurne ist vom Wahlausschuß die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden; anderenfalls ist die Vorlage eines amtlichen mit einem Lichtbild versehenen Ausweises erforderlich, sofern der Wahlberechtigte nicht von Person bekannt ist.

Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird der Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen.

Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Wahldurchführung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den

Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

Es sind für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten getrennte Wahlurnen zu verwenden. Die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge muß Verwechslungen zwischen den Gruppen ausschließen.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend sein.

(4) Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl bestimmt der Wahlleiter oder der von ihm bestellte Vertreter den Ort sowie die Art und Weise, in der die Wahlurnen jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl die Stimmen nicht unmittelbar ausgezählt werden.

Wird die Wahl unterbrochen, so hat der Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(5) Mit Ablauf der für die Wahllokale festgesetzten Öffnungszeiten stellt der jeweilige Wahlausschuß die Schließung fest.

§ 18

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel, legt ihn/sie in den/die Wahlumschlag/schläge und verschließt diese/n. Er unterschreibt folgende

„Erklärung zur Briefwahl

Den/die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet

....., den

Unterschrift des Wählers“

und legt diese mit dem/den Wahlumschlag/schlägen und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihm dem Wahlleiter/Wahlbüro oder dem von ihm bestellten Vertreter.

Die Wahlbriefe sind in einer besonderen Urne zu verwahren.

(2) Der/das Wahlleiter/Wahlbüro oder der Beauftragte vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter/Wahlbüro bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit zugegangen ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Frist gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 3 eingehende Wahlbriefe sind gesondert aufzubewahren.

§ 19

Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die Urne für die Briefwahl und anschließend die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den/die Wahlumschlag/schläge.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der/die Wahlumschlag/schläge fehlen, gelten als ungültig. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die jeweiligen Urnen getrennt nach den Stimmbezirken gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

(5) § 20 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Auszählung der Stimmen

(1) Zuerst werden die Stimmen für die Wahl zum Konvent und dann zu den Fachbereichsräten ausgezählt.

(2) Vor der Öffnung der Wahlurnen überzeugt sich der Wahlvorstand von der Unversehrtheit der Verschlüsse der Wahlurnen, sodann werden diese jeweils geöffnet. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach den Wählerverzeichnissen abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen mehr als eine Vorschlagsliste oder Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten angekreuzt sind,
7. wenn der Wahlumschlag mehr als einen gekennzeichneten Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält.

Stimmzettel bei Verhältniswahl und personalisierter Verhältniswahl, bei denen zwar einzelne Bewerber einer Liste, nicht aber die jeweilige Liste angekreuzt sind, sind bei der Auszählung der Stimmen für die Listen dennoch gültig.

(5) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln, aufzubewahren.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses der Konventwahl, Stellvertretung

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für die jeweilige Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes/seinem Stellvertreter bzw. Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(3) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste zugeteilt.

(4) Stellvertreter sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze gemäß Abs. 2 und 3 nicht Mitglieder des Konvents geworden sind.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten, Stellvertreter/Nachrücker

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) In Fachbereichen mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten und der Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 3 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Anzahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.

(5) In Fachbereichen mit mehr als zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus

- zehn Vertretern der Professoren,
- sechs Vertretern der Studenten,
- zwei Vertretern der Mitarbeiter.

(6) Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, im übrigen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder des Fachbereichsrates geworden sind.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß sowohl für den Konvent als auch für die einzelnen Fachbereichsräte getrennt nach Wählergruppen enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die eine Wahlbenachrichtigung ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
7. die Zahl der auf den einzelnen Bewerber einer Liste entfallenden Stimmen,
8. die Namen der zu Mitgliedern des Konvents bzw. der Fachbereichsräte Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 21, 22) beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie während der jeweiligen Amtszeit des Konvents bzw. der Fachbereichsräte aufzubewahren.

Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist.

§ 24

Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter ist befugt, das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Presse bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter teilt dem/der amtierenden Konventsvorstand/Konventsgeschäftsstelle das Wahlergebnis der Konventswahl mit, damit die Gewählten zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden können.

Der Wahlleiter oder der von ihm bestellte Vertreter stellt die Zusammensetzung der Fachbereichsräte fest und teilt diese den Dekanen mit.

§ 25

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl zum Konvent und zu den Fachbereichsräten gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den/das Wahlleiter/Wahlbüro zu richten; er muß die angefochtene Wahl benennen und bedarf einer Begründung.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in die Wählerverzeichnisse eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis einer Wahl beeinflussen haben können, ordnet er für den gesamten Konvent bzw. Fachbereichsrat oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 26

Zusammensetzung des Konvents und der Fachbereichsräte

(1) Dem Konvent der Fachhochschule gehören 54 Mitglieder an, und zwar: 28 Vertreter der Professoren, 16 Vertreter der Studenten, zehn Vertreter der Mitarbeiter (§ 15 Abs. 1 FHG).

Für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte gilt § 21 FHG und § 22 dieser Wahlordnung.

(2) Ein Gremium ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei den Wahlen weniger Vertreter gewählt wurden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch dann, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschläge unterbleibt. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.

(3) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt; daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 27

Ausscheiden, Nachrücken und Neueintritt von Mitgliedern

(1) Ein Konventsmitglied bzw. stellvertretendes Mitglied, das sein Mandat zurückgeben will, muß dies schriftlich dem Konventsvorstand anzeigen. Dieser benachrichtigt den Wahlleiter. Es rückt ein Stellvertreter gem. § 21 Abs. 4 nach. Dies wird vom Wahlleiter festgestellt, der den Nachrücker schriftlich benachrichtigt. Sind Stellvertreter aus demselben Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied eines Fachbereichsrates muß die Rückgabe seines Mandats dem jeweiligen Dekan schriftlich anzeigen. Der Dekan teilt dies dem Wahlleiter mit.

Es rückt ein Stellvertreter gem. § 22 Abs. 6 nach.

Der Wahlleiter stellt die neue Zusammensetzung des Fachbereichsrates fest und benachrichtigt die Betroffenen.

Änderungen gem. § 22 Abs. 4 teilt der Dekan ebenfalls dem Wahlleiter mit, der die neue Zusammensetzung des Fachbereichsrates feststellt und die Betroffenen benachrichtigt.

(3) Sinkt in einem Fachbereich während der Amtsperiode durch Ausscheiden von Professoren die Anzahl der besetzten Professorenstellen auf zwölf oder weniger, gehören von dem Zeitpunkt an wieder alle Professoren dem Fachbereichsrat an. Für die Zusammensetzung im übrigen gilt § 22 Abs. 4.

(4) Erhöht sich in einem Fachbereich während der Amtsperiode die Anzahl der besetzten Professorenstellen auf mehr als zwölf, so gehören dem Fachbereichsrat alle Professoren des Fachbereichs an. Für das Verhältnis der Sitze für die Vertreter der übrigen Gruppen gilt § 22 Abs. 4.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der nach dieser Wahlordnung gewählten Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte beginnt am 1. März 1989 für die Gruppe der Studenten und am 1. März 1990 für die übrigen Gruppen.

§ 29

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig sind die Wahlordnungen für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main i. d. F. vom 19. März 1986*) und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 17. Januar 1979**) aufgehoben.

1170

Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 8. Juni 1988

hier: Genehmigung

Bezug: Erlaß vom 29. August 1975 (StAnz. S. 1723)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), genehmige ich — im Vorgriff auf die Grundordnung — die Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 8. Juni 1988.

Wiesbaden, 19. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/421 — 19

StAnz. 49/1988 S. 2618

*) s. StAnz. S. 1830

**) s. StAnz. S. 1237

Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 8. Juni 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), gibt sich die Fachhochschule Gießen-Friedberg im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors.

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand wird vom Konvent gewählt. Er besteht aus je einem Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Aufgaben des Kanzlers bleiben unberührt (§ 16 HHG).

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Bewerbungen um das Amt bzw. Vorschläge für das Amt des Rektors sind innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist von mindestens einer Woche bei der Geschäftsstelle des Konvents schriftlich einzureichen.

Vorschläge können von Mitgliedern der Fachhochschule (§ 4 FHG) eingereicht werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten.

- (2) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Bewerbungen und Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und leitet sie an den Rat weiter.

- (3) Der Rat beschließt gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 12 FHG unverzüglich einen Vorschlag für die Wahl des Rektors und legt diesen gemäß § 11 Abs. 2 FHG über den Wahlvorstand dem Konvent zur Wahl vor.

Der Vorschlag kann mehrere Kandidaten beinhalten.

- (4) Der Vorschlag des Rates wird vom Wahlvorstand binnen fünf Werktagen hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltag muß mindestens eine Woche liegen.

- (5) Bewerbungen um das Amt bzw. Vorschläge für das Amt des Prorektors sind innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist von mindestens einer Woche bei der Geschäftsstelle des Konvents schriftlich einzureichen.

Vorschläge können von Mitgliedern der Fachhochschule (§ 4 FHG) eingereicht werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten.

Die Namen der Kandidaten werden vom Wahlvorstand binnen fünf Werktagen nach Ende der Bewerbungsfrist hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltag muß mindestens eine Woche liegen.

§ 3

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Wählbar ist jeder Professor.

§ 4

Wahlsitzung

- (1) Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten und die Konventsmitglieder zu einer hochschulöffentlichen Wahlsitzung des Konvents ein. Die Sitzung für die Wahl des Rektors findet in der Regel alle vier Jahre, die für die Wahl des Prorektors alle zwei Jahre statt.

- (2) Die Wahlsitzung beginnt mit der Anhörung der Kandidaten. Nur Konventsmitglieder dürfen Fragen stellen. Unmittelbar nach der Anhörung wird in derselben Sitzung gewählt.

§ 5

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Rektors und die Wahl des Prorektors sind geheim. Sie werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Jedes Konventsmitglied hat in jedem Wahlgang nur eine Stimme.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der dem Konvent angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Erreicht auch bei der zweiten Wiederholung des Wahlganges kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand beraumt sofort Termine für erneute Kandidaturen und die Neuwahl an.

- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 6

Auszählung

- (1) Nach der Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis angeführten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.

- (2) Die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. die nicht gekennzeichnet sind,
 6. auf denen mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind.

- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 7

Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen drei Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnet.

- (2) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Vorstand des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist.

§ 8

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich gestellt werden.

- (2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Wahlvorstandes. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

- (3) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach unanfechtbar gewordenen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 9

Amtsantritt

Der Rektor und der Prorektor treten ihre Ämter unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger, frühestens aber nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen ihre Wahl an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 4. Juni 1975 (ABl. S. 644 = St.Anz. S. 1723) außer Kraft.

1171

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK
Planfeststellung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bensheim im Zuge der Bundesstraßen 3/47 zwischen Ritterplatz und Hermannstraße

Mit Planfeststellungsbeschuß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 21. November 1988 — IV a 22 — 61 k — 06 (1.295) — ist der Plan für den

Ausbau der Ortsdurchfahrt Bensheim im Zuge der Bundesstraßen 3 und 47 zwischen Ritterplatz und Hermannstraße von Bau-km 0,0 + 00,00 bis 1,0 + 15,00 (entspricht Straßen-km 0,379 bis Straßen-km 3,375 der Bundesstraße 3) und von Bau-km 0,0 + 12,35 bis Bau-km 0,1 + 81,72 (entspricht Straßen-km 1,404 bis Straßen-km 1,240 der Bundesstraße 47) einschließlich dem Um- und Ausbau der Wilhelmstraße, Fehlheimer Straße, Promenadenstraße, Teichstraße, Gartenstraße, Schwanheimer Straße (Landesstraße 3345), der Straße Am Rinnentor, Dammstraße, der Straße Am Güterbahnhof, des Hohenweges, der Rodensteinstraße und Hermannstraße in deren Anschluß- und Einmündungsbereichen und den Ausbau der Neckar- und Hermannstraße zwischen Rodstein- und Schwarzwaldstraße (Bundesstraße 3) als Kreisstraße 58; die Anlage von Rad-Gehwegen mit Unter- und Überführungsbauwerken (höhenfreien Kreuzungen) und den Neubau der Bundesbahnunterführung im Zuge der Wormser Straße (Bundesstraße 47) sowie die Errichtung einer Stützmauer entlang der Ostseite der Bundesstraße 3 von Bau-km 0,5 + 00 bis Bau-km 0,7 + 50 in der Gemarkung Bensheim gemäß § 18 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), mit den sich aus den Deckblättern sowie den sich aus den Violetteintragungen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die 2. Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die 2. Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 13. Dezember 1988 bis 27. Dezember 1988 einschließlich in der Stadt Bensheim im Rathaus (Stadtbauamt), 6140 Bensheim 1, Kirchbergstraße 18, im 4. OG, Zimmer 407, während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 7.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr; dienstags von 7.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr aus.

Der Planfeststellungsbeschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Ein beglaubigter Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Straßenbauamt Bensheim, Gärtnerweg 29, 6140 Bensheim 1, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes, indem die 2. Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die 2. Ausfertigung des festgestellten Planes in der von dem Bauvorhaben betroffenen Stadt Bensheim

auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschuß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. November 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 22 — 61 k 06 (1.295)

StAnz. 49/1988 S. 2620

1172

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1989

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August/Anfang September 1989 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung sind die Monate Dezember 1989/Januar 1990 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitten wir mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1988 (BGBl. I S. 202), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1989 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 200,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 750,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks:

Z b 1 — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerber/innen kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 14. November 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 1 — 441 d 1

StAnz. 49/1988 S. 2620

1173

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT
Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 25), zuletzt ergänzt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 19. Mai 1988 (StAnz. S. 1383)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben vom 26. Juli 1988 — IG 12 — 556 134/4 —, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 23/1988 S. 426.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 28. Oktober 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 483 — 7411/88
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 49/1988 S. 2620

1174

Immissionsschutz;

hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)

Bezug: Erlaß vom 3. September 1987 (StAnz. S. 1917)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden weitere der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der 1. BImSchV bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung der Meßgeräte ist vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben vom 11. September 1988 — IG I 2 — 556 134/2 — erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 26/1988 S. 476, veröffentlicht worden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 10. November 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 483 — 2124/88
StAnz. 49/1988 S. 2621

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

1175

Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Lauterbach (Hessen)

Bezug: Erlaß vom 7. Juli 1982 (StAnz. S. 1467)

Gemäß Bezugs Erlaß erkenne ich die Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt in 6420 Lauterbach (Hessen), Bilsteinweg 1, als dezentrale Familienbildungsstätte an.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Einrichtung nicht mehr den Richtlinien für Familienbildungsstätten im Land Hessen entspricht.

Wiesbaden, 14. November 1988

Hessisches Sozialministerium
StS — II B 3 a — 52 s 2603
StAnz. 49/1988 S. 2621

1176

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734);

hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen
Bezug: Erlaß vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1024)

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat am 28. Oktober 1988 folgende Namens- bzw. Adressenänderung von Untersuchungsstellen bekanntgegeben:

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmungen für
1. Namensänderung 9/9/1984 Heidelberger Landstraße 52, 6100 Darmstadt	Institut für technischen Umweltschutz	Klärschlämme und Böden
2. Adressenänderung 20/3/1987 Ehlbeek 2, 3006 Burgwedel 1	Ökolimna GmbH	Klärschlämme und Böden

Wiesbaden, 14. November 1988

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV A 1 — 80 d — 10 — 05 — 805/88
StAnz. 49/1988 S. 2621

1177

Absatzfondsgesetz nebst Verordnung;

hier: Überwälzung holzwirtschaftlicher Absatzfondsbeiträge auf die Forstwirtschaft

I.
Allgemeines

1. **Beitragspflicht der Holzwirtschaft**
Auf Grund des Absatzfondsgesetzes i. d. Neufassung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), geändert durch Artikelgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), ist die Holzwirtschaft verpflichtet, Beiträge an den Absatzfonds abzuführen (§ 10 Abs. 3 Ziff. 10). Das bedeutet, daß Betriebe der Holzwirtschaft, einschließlich des Holzhandels, für das von inländischen Forstbetrieben (Erzeugern) erworbene Stammholz (F, TF, A, SS, TS, B, SW, C, D) sowie für Schwachholz-lang (SL), welches zum Sägen (einschließlich Profilerspanen), Messern oder Schälern bestimmt ist, 0,3 Prozent des Warenwertes als Beitrag zu zahlen haben (erste aufnehmende Hand). Gemäß § 5 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz i. d. Neu-

fassung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1980 (BGBl. I S. 279), gilt als Warenwert der umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienende Betrag (Nettowarenwert mit Rückgeld, ohne Mehrwertsteuer, ohne Skontoabzug). Beitragspflichtig sind auch forsteigene Sägewerke oder ähnliche Nebenbetriebe für das aus den eigenen Forstbetrieben aufgenommene Stammholz. Dabei ist als Bemessungsgrundlage der gegendübliche Marktpreis anzusetzen. Für den Export bestimmtes Stammholz ist nur beitragspflichtig für den Fall, daß der Verkauf über eine Firma nach deutschem Recht abgewickelt wird.

Nicht beitragspflichtig sind

- a) Ramppfähle (R)
Masten (M)
Stangen (P)
Schwachholz-lang (SL),
sofern es nicht zum Sägen (einschließlich Profilerspanen), Messern oder Schälern bestimmt ist.
Industrieholz (IL, IS)
Schichtholz (SV)
- b) Holzverkäufe von zweiter Hand (vom Holzhandel, von anderen holzwirtschaftlichen Betrieben)
- c) Holzverkäufe vom Erzeuger direkt an Firmen nach ausländischem Recht.

Die betroffenen holzwirtschaftlichen Betriebe und forstlichen Sonderbetriebe haben die Beiträge grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main, Adickesallee 40, zu überweisen.

2. **Überwälzung auf die Forstwirtschaft**

Nach § 10 Abs. 7 des Absatzfondsgesetzes richtet sich die Erstattung (Überwälzung) des Beitrages nach einer zwischen dem Lieferanten (Forstwirtschaft) und dem Betriebsinhaber (Holzwirtschaft einschließlich Holzhandels) getroffenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist auf einer gemeinsamen Sitzung der Spitzenverbände der Forst- und Holzwirtschaft am 9. November 1971 getroffen worden, wonach „die im Deutschen Forstwirtschaftsrat vertretenen Waldbesitzarten erklären, daß sie mit der Erstattung des Beitrages zum Absatzfonds in der Form eines Abzuges von dem für die Beitragserhebung maßgeblichen Warenwert einverstanden sind“.

II.

Zentrale Abführung der Absatzfondsbeiträge im Staatsforstbetrieb

1. **Zentrale Abführung**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die gesetzlichen Absatzfondsbeiträge für Holzverkäufe aus dem hessischen Staatswald zentral von hier aus unmittelbar an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main gezahlt. Bemessungsgrundlage sind die in der Naturalrechnung ausgewiesenen Erlöse für das beitragspflichtige

Stammholz und die beitragspflichtige Teilmenge des Schwachholzes-lang (gemäß o. a. Ziff. I. 1).

Für entsprechende Hölzer, welche von forstlichen Sonderbetrieben (z. B. Sägewerk, Betriebswerkstätten) eingeschnitten und an Dritte verkauft werden, wird der Absatzfondsbeitrag ebenfalls zentral abgeführt.

2. Kennzeichnung der Holzzettel aus dem Staatswald

Die Teile 2 und 5 sämtlicher Holzzettel aus dem Staatswald, die Verkäufe absatzfondspflichtiger Hölzer enthalten, sind mit einem Stempelaufdruck zu versehen, der folgenden Wortlaut hat:

Der Absatzfondsbeitrag für Stammholz aus hessischem Staatswald wird von der Forstverwaltung zentral gezahlt.

Die entsprechenden Stempel sind bei den Forstämtern vorhanden.

III.

Handhabung beim Verkauf aus dem Nichtstaatswald

Bei Holzverkäufen aus dem Nichtstaatswald werden von der bei-

tragspflichtigen Holzkaufgeld-Summe (Nettopreis mit Rückgeld, ohne Mehrwertsteuer, ohne Skontoabzug) 0,3 Prozent auf dem Herleitungsformblatt*) berechnet und

- den Holzzetteln (Käufer- und Kassenausfertigung) beigeheftet und
- in der Annahmeanordnung an geeigneter Stelle abgesetzt.

Der auf dem Herleitungsformblatt*) vermerkte Betrag wird vom Holzkäufer an den Absatzfonds abgeführt.

Wiesbaden, 9. November 1988

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 2 — 7329 — E 91
— GE-Nr. 19/1988
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 49/1988 S. 2621

1178

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Claus Rosendahl (30. 10. 88);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Klaus-Dieter Kellner (1. 10. 88);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Ulrike Runge (31. 10. 88).

Wiesbaden, 15. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 65

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Friedrich Müller (1. 10. 88);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Monika Kolwinski (1. 10. 88);

versetzt:

von der Bundesbahndirektion Frankfurt
Techn. Amtmann (BaL) Eberhard Kuder (1. 10. 88).

Darmstadt, 8. November 1988

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

im Polizeipräsidium in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Biegi, Manfred Gerber (beide 1. 10. 88);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Hans Herbert Gathmann (1. 10. 88);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Dietrich Thomas-Edward Grennigloh (1. 10. 88);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Karl Günter Fornoff (1. 10. 88);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Arnold Schneider (1. 8. 88);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Walter Schönbauer, Wilhelm Haegel, Martin Eduard Gille (sämtlich 1. 8. 88);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Fred Hosse, Johann Martin Klitsch, Hans-Jörg Stakenkötter, Helmut Ott (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Michael Germann, Erich Messerschmitt (beide 1. 10. 88);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl Heinz Günter Petri, Wolfgang Josef Thomas, Lothar Bloeser, Rainer

Otto Müller (sämtlich 1. 10. 88), die Polizeimeister (BaP) Rainer Berlieb, Geo Beringer, Otmar Wolfgang Fritsch, Dieter Helfenstein, Jörg Bernhard Kasper, Hartmut Schüler, Gunther Volz (sämtlich 1. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Karl-Heinz Grebe, Hans-Ludwig Schuchmann (beide 1. 10. 88), Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Adolf Franz Batz (1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Thomas Schneiderheinze (19. 5. 88), Wolfgang Leiner (18. 7. 88), Michael Lorz (30. 7. 88), Willi Krämer (15. 8. 88), Stefan Styra (24. 8. 88), Rolf Gengnagel (9. 11. 88), Kriminalobermeister (BaP) Erich Kern (2. 5. 88), die Polizeimeister (BaP) Michael Köcher (27. 4. 88), Hans-Joachim Schröter (29. 5. 88), Karlheinz Arras (24. 6. 88), Uwe von Stein (18. 6. 88), Hans Günter Knapp (24. 8. 88), Reiner Ralf Ligeika (21. 9. 88), Rolf Böttcher (23. 10. 88), Jürgen Jacuik (12. 11. 88);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Stephan (30. 4. 88), Polizeihauptmeister (BaL) Oskar Georg Bauer (30. 9. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Walter Seliger (31. 5. 88), Wilfried Wagner, die Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Schäfer (beide 30. 6. 88), Richard Ramser (31. 7. 88), Polizeiobermeister (BaL) Norbert Kilian (31. 8. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister (BaL) Hans-Ulrich Bender (30. 4. 88), Polizeimeister (BaP) Uwe Happel (31. 7. 88).

Darmstadt, 15. November 1988

Der Polizeipräsident
P III — PA — 8 b 7

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Polizeihauptmeister Georg Paul (13. 11. 88).

Frankfurt am Main, 14. November 1988

Der Polizeipräsident
P III/24

StAnz. 49/1988 S. 2622

D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Hans Ludwig Sommer (1. 10. 88);

*) hier nicht veröffentlicht

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Hans-Peter Landgrebe (13. 10. 88);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Johannes Quack (1. 10. 88);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wolfgang Klopsch (7. 10. 88);

zu/zur **Amtsräten/rätin** die Steueramtmänner (BaL) Norbert Heinz, Klaus-Dieter Hilla (beide 1. 10. 88), Emil Kümmel (7. 10. 88), Beatrice Niedt, Dieter Reis, Helmut Rothe (sämtlich 1. 10. 88);

zu/zur **Steueramtmännern/amtfrau** die Steueroberinspektoren/in (BaL) Harald Bott, Wolfgang Hofmann (beide 1. 10. 88), Elisabeth Schilling (24. 10. 88), Andreas Stark (1. 10. 88);

zu/zur **Steueroberinspektoren/in** Steuerinspektor (BaL) Ulrich Thiel, die Steuerinspektoren/in (BaP) Peter Herbold, Martina Möhring, Frank Rosolino (sämtlich 1. 10. 88);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaP) Birgit Reitz (6. 10. 88);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Ulrich Gentes (31. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Frank Rosolino (3. 10. 88);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Ltd. Regierungsdirektoren** die Regierungsdirektoren (BaL) Walter Bär, FA Ffm.-Höchst, Axel Burk, FA Darmstadt, Reimer Kaul, FA Ffm.-Hamburger Allee, Albrecht Pfister, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 10. 88);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Reinhard Ley, FA Kassel-Goethestraße (1. 10. 88);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Karl-Michael Galster, FA Darmstadt, Winfried Hartmann, FA Wiesbaden II, Roland Kasteleiner, FA Ffm.-Taunustor, Dr. Manfred Marx, FA Gießen, Hartmut Weber, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 88);

zum/zur **Regierungsrat/rätin** (BaL) Regierungsrat/rätin z. A. (BaP) Heinz-Richard Lindenberger, FA Ffm.-Börse (6. 9. 88), Doris Paar, FA Fritzlar (1. 10. 88);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Kurt Herdt, FA Darmstadt (1. 10. 88);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Horst Ansoerge, FA Darmstadt, Alfred Blum, FA Alsfeld, Hermann Fiedler, FA Fulda (sämtlich 1. 10. 88), Willi Glowitzki, FA Wiesbaden I (11. 10. 88), Werner Gondolf, FA Darmstadt, Volker Greipel, FA Bensheim, Günter Hubl, FA Bad Homburg, Walter Illing, FA Eschwege, Emil Jung, FA Kassel-Goethestraße, Heinrich Kabey, Werner Kober, beide FA Darmstadt, Hubert Koch, Werner Kreck, beide FA Dillenburg, Rolf Krieger, FA Ffm.-Börse, Lutz Mettig, FA Darmstadt, Klaus Müller, FA Hanau, Günter Rothe, FA Ffm.-Börse, Walter Schulze, FA Fritzlar, Gerhard Wetter, FA Ffm.-Börse, Hans Wonka, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Amtsräten/innen** die Steueramtmänner/amtfrauen (BaL) Paul Berger, FA Darmstadt, Horst Breitstadt, FA Ffm.-Taunustor (beide 1. 10. 88), Karl. Breitung, FA Ffm.-Höchst (11. 10. 88), Erwin Damm, FA Gießen (7. 10. 88), Andrea Dechert, FA Ffm.-Taunustor, Wilhelm Emmerich, FA Darmstadt, Elke Engel-Vath, FA Ffm.-Börse, Richard Gerz, FA Wiesbaden I, Birgit Gräber, Bernhard Groß, beide FA Ffm.-Börse, Dietlind Haetge, FA Ffm.-Stiftstraße, Walter Herold, FA Darmstadt, Walter Keller, FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 88), Bernd Kiener, FA Ffm.-Höchst (11. 10. 88), Ernst Kirschig, FA Ffm.-Börse (1. 10. 88), Ingo Kling, FA Kassel-Spohrstraße (5. 10. 88), Gerhard Knapp, FA Gießen (3. 10. 88), Helmut Köhler, FA Gelnhausen, Manfred Langlitz, FA Ffm.-Börse, Ernst Leibl, FA Groß-Gerau, Doris Lichtenecker, FA Ffm.-Börse, Hans-Georg Losert, FA Wiesbaden I, Hans-Ludwig Maly, Bernhard Müller, beide FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88), Wolfgang Odenwald, FA Fulda (20. 10. 88), Klaus-Jürgen Port, FA Ffm.-Börse, Klaus Post, FA Wiesbaden I (beide 1. 10. 88), Stephan Rau, FA Ffm.-Börse (6. 10. 88), Ewald Reitz, FA Ffm.-Höchst (11. 10. 88), Ottmar Sahl, FA Ffm.-Börse, Karl-Hermann Speckmann, FA Wetzlar, Bernd Schimpf, FA Darmstadt, Erwin Schneider, FA Gießen, Otto Schneider, FA Bensheim, Volker Schneider, FA Gießen (sämtlich 1. 10. 88), Marga Schütz, FA Fulda (11. 10. 88), Horst Schuricht, FA Darmstadt, Horst Wehmeyer, FA Ffm.-Taunustor, Frank Wehrheim, FA Ffm.-Börse, Arno Wetzlar, Klaus Wild, Sigune Winter, sämtlich FA Darmstadt, Margret Zwickel, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Steueramtmännern/amtfrauen** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Peter Bauscher, FA Ffm.-Taunustor, Oskar Beier, FA Gießen, Hans-Jürgen Deutscher, FA Ffm.-Stiftstraße, Angelika Ehl-Croll, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88), Gunhild Geppert, FA Hanau (26. 10. 88), Ilke Gerlich, FA Ffm.-Höchst, Michael Gundlach, FA Ffm.-Taunustor, Hans-Jürgen Haas, FA Bad Homburg, Ulrich Haas, FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 88), Rainer Häuser, FA Gießen (26. 10. 88), Dietmar Handwerk, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 88), Detlef Hartig, FA Friedberg (26. 10. 88), Dieter Hartkopf, FA Bad Homburg, Wolfgang Hartmann, FA Rüdeshheim, Burkhard Heidkamp, FA Offenbach-Stadt, Joachim Herd, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 88), Peter Heun, FA Ffm.-Höchst (25. 10. 88), Klaus-Dieter Hönig (1. 10. 88), Gerlinde Keudel, beide FA Kassel-Goethestraße (25. 10. 88), Ilse Kienmüller (10. 10. 88), Andrea Klein, beide FA Wiesbaden I (1. 10. 88), Uwe Kohlstädt, FA Darmstadt (25. 10. 88), Jürgen Lasarzewski, FA Bad Schwalbach, Manfred Laun, FA Offenbach-Stadt, Eva-Marie Leidich, FA Ffm.-Börse, Matthias Liebergesell, FA Wiesbaden I, Walter Männecke, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 88), Udo Malich, FA Ffm.-Taunustor (10. 10. 88), Annegret Marek, FA Korbach (1. 10. 88), Hans-Jürgen Metzner (25. 10. 88), Peter Mildenberger, Reinhard Neumann, sämtlich FA Darmstadt (beide 1. 10. 88), Horst Raabe, FA Kassel-Spohrstraße, Rudolf Reinhard, FA Gelnhausen (beide 25. 10. 88), Peter Rettig, FA Bensheim, Uwe Riemenschneider, FA Ffm.-Börse, Engelbert Rukes, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 88), Werner Ruh, FA Ffm.-Stiftstraße (24. 10. 88), Reinhold Sattler, FA Offenbach-Stadt, Carmen-Sylva Sixt, Detlef Szauter, beide FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88), Helmut Schäfer, FA Wetzlar (26. 10. 88), Hans-Georg Schlegel, FA Witzenhausen, Hermann Schmelzer, FA Groß-Gerau, Annette Schmidt, FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 88), Thorald Schuchmann (11. 10. 88), Wolfgang Schütz (1. 10. 88), Andreas Schwantner, sämtlich FA Ffm.-Taunustor (24. 10. 88), Inge Türschmann, FA Gießen (1. 10. 88), Wolfgang Zettl, FA Ffm.-Börse (26. 10. 88);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Eva Bellmann, FA Ffm.-Börse, Uwe Bellmann, FA Ffm.-Taunustor, Annette Blumenschein, FA Kassel-Goethestraße, Klaus Buckisch, FA Ffm.-Taunustor, Gangolf Giesler, FA Limburg (sämtlich 1. 10. 88), Alfred Göllmann, FA Ffm.-Stiftstraße (24. 10. 88), Ulrike Haardt, FA Ffm.-Börse, Heinz-Detlef Hein, FA Hofgeismar, Willi Hinkel, FA Darmstadt, Lothar Jaworski, FA Gießen, Thomas Jungermann, FA Friedberg, Carsten Junnicke, FA Darmstadt, Thomas Kreckel, FA Ffm.-Höchst, Jürgen Kunz, FA Gelnhausen, Jürgen Kusenberg, Dieter Löber, beide FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88), Peter Lück, FA Dieburg (3. 10. 88), Günter Peinelt, FA Darmstadt (1. 10. 88), Susanne Reitz-Schneider, FA Wiesbaden II (5. 10. 88), Manfred Walter, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 88), Klaus Weiß, FA Bad Homburg (3. 10. 88), Eberhard Wickel, FA Dillenburg, Jürgen Wilzbach, FA Offenbach-Land (beide 1. 10. 88), Jürgen Wolf, FA Wiesbaden II (5. 10. 88), Peter Wolf, FA Bensheim, die Steuerinspektoren/innen (BaP) Stefan Assmann, FA Ffm.-Börse, Gudrun Barton, FA Ffm.-Höchst, Birgit Becker, FA Groß-Gerau, Frank Beisheim, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 1. 10. 88), Hans-Jürgen Bernges, FA Groß-Gerau (14. 10. 88), Regina Biermann, FA Korbach, Heinz Bug, FA Ffm.-Stiftstraße, Christine Carrier, FA Ffm.-Höchst, Thomas Diehl, FA Ffm.-Stiftstraße, Annette Dietrich, FA Langen, Thomas Erban, FA Kassel-Spohrstraße (sämtlich 1. 10. 88), Frank Eyßen, FA Ffm.-Taunustor (10. 10. 88), Annette Fischer, FA Rüdeshheim, Reinhard Fischer, FA Bensheim, Wolfgang Gnau, FA Dieburg, Hartmut Göritzer, FA Kassel-Goethestraße, Gabriele Greb, FA Offenbach-Stadt, Michael Haase, FA Groß-Gerau, Klaus Häußer, FA Ffm.-Stiftstraße, Ute Hahl, FA Friedberg, Klaus-Peter Hamann, FA Korbach, Thomas Happel, FA Biedenkopf, Holger Hartz, FA Friedberg, Dörte Hausrath-Schäfer, FA Ffm.-Höchst, Ronny Herzberg, FA Friedberg, Regina Hess, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88), Uwe Kämmerer (3. 10. 88), Thomas Karges, beide FA Langen (1. 10. 88), Klaus Köhler, FA Darmstadt (3. 10. 88), Eva-Maria Krenek, FA Ffm.-Börse (1. 10. 88), Cordula Leubner, FA Bad Schwalbach (3. 10. 88), Stefan Linge, FA Bad Homburg, Cornelia Ludwig, FA Ffm.-Börse, Heike Mann, FA Ffm.-Stiftstraße, Birgit Meudt-Gemeinder, FA Limburg, Helmut Möller, FA Ffm.-Taunustor, Thomas Momberger, FA Offenbach-Land, Elke Nölke, FA Wiesbaden I, Hannelore Pfeil, FA Ffm.-Höchst, Cornelia Pössniker, FA Ffm.-Stiftstraße, Uwe Pössniker, FA Langen, Stefan Pollak, FA Darmstadt, Mechtild Rehberg, FA Ffm.-Börse, Wilfried Roß, FA Bad Homburg, Barbara Rother, FA Offenbach-Land, Hans-Jürgen Schade, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 88), Matthias Schenk, FA Wiesbaden I (10. 10. 88), Uta Schmerfeld, FA Bad Homburg, Karl Schmitt, FA Ffm.-Stiftstraße, Reiner Schnell, FA Offenbach-Stadt, Albrecht Schwab, FA Nidda, Petra Schwab, FA Ffm.-

Börse, Ottmar Veltum, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 88), Frank Vick (11. 10. 88), Antje Walter, beide FA Ffm.-Taunustor, Helga Wamser, FA Ffm.-Börse, Claudia Wesp, FA Groß-Gerau, Angelika Wolf, FA Friedberg, Martina Wolff, FA Offenbach-Land, Jürgen Wrba, FA Ffm.-Stiftstraße, Dietrich-Ekkehard Zschocke, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Andrea Groß, FA Darmstadt (2. 8. 88), Dieter Klüh, FA Offenbach-Stadt (24. 8. 88), Rainer Rohleder, FA Bad Homburg (13. 9. 88), Ute Windgaßen, FA Ffm.-Stiftstraße (29. 8. 88), Jutta Zindel, FA Bad Schwalbach (21. 9. 88);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Joachim Becker, FA Limburg, Udo Fahrion, FA Langen, Roland Hierath, FA Michelstadt, Petra Klingler, FA Bad Schwalbach, Lothar Kühn, FA Groß-Gerau, Horst Kurz, FA Bad Homburg, Heike Lannert, FA Darmstadt, Beate Makko, FA Bad Homburg, Marlene Reichert, FA Darmstadt, Kornelia Schleher, FA Gießen (sämtlich 1. 10. 88), Egbert Volkstedt, FA Ffm.-Taunustor (10. 10. 88);

zur **Steuerhauptsekretärin (BaL)** Bewerberin Anita Bachmann, FA Fritzlar (3. 10. 88);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Ferdinand Abel, FA Limburg, Gerhard Arnold, FA Wetzlar, Dieter Asthalter, FA Kassel-Spohrstraße, Andreas Badouin, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Bickert, FA Witzenhausen, Silvia Böcher, FA Nidda, Christiane Bubelis, FA Hanau, Klaus-Martin Diemel, FA Kassel-Goethestraße, Erika Dworschak, FA Gießen, Margarete Ehling, FA Limburg, Heinz Fehr, FA Kassel-Goethestraße, Alfred Haimann, FA Darmstadt, Elfriede Heinrich, FA Limburg, Hartmut Köhler, FA Nidda, Elke Kosel, FA Wiesbaden I, Klaus Krämer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Uwe Ludwig, FA Michelstadt, Michael Müller, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 10. 88), Berndt Neumann (6. 10. 88), Christel Orth (11. 10. 88); Monika Pauly, sämtlich FA Gießen (3. 10. 88), Gabriele Rausch, FA Ffm.-Stiftstraße, Christel Rohm, FA Friedberg, Edith Ruppel, FA Gelnhausen, Günther Schlagowsky, FA Biedenkopf, Elvira Schmalz, FA Korbach, Karin Schneider, FA Lauterbach, Berthold Schwalm, FA Schwalmstadt, Joachim Träger, FA Eschwege, Heike Weber, FA Offenbach-Stadt, Bettina Wölfel, FA Ffm.-Höchst, Steuerobersekretär/in (BaP) Christina Nies, FA Nidda, Walter Schupp, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaL) Reinhard Böttner, FA Gießen, Friedrich Döring, FA Fritzlar, Erwin Drescher, FA Friedberg, Karl Ebert, FA Darmstadt, Gisela Emminger, FA Korbach, Uta Ewald, FA Friedberg, Rainer Fab, FA Gelnhausen, Jürgen Gutschow, FA Ffm.-Stiftstraße, Dieter Heinemann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Holger Hildenhausen, FA Hanau, Rainer Jung, FA Ffm.-Höchst, Erika Keutz, FA Darmstadt, Frank Müller, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 88), Uwe Neußel, FA Wiesbaden II (3. 10. 88), Andreas Pinz, FA Ffm.-Taunustor, Rosemarie Schwarz, Manfred Thies, beide FA Wiesbaden II, Werner Tögel, FA Gießen, Norbert Wech, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ingrid Witzel, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 10. 88), die Steuersekretäre/innen (BaP) Bettina Alheit, FA Langen (3. 10. 88), Holger Bautz, FA Ffm.-Hamburger Allee, Romana Behrens, FA Offenbach-Stadt, Andrea Bieseimer, FA Ffm.-Höchst, Annegret Bott, FA Langen, Stefan Brosch, FA Gelnhausen, Detlef Carrier, FA Ffm.-Höchst, Bernd Damm, FA Bad Homburg, Michael Dönges, FA Friedberg, Johanna Draxler, FA Dieburg, Holger Eckermanns, FA Langen, Bernd Eisenkrämer, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 88), Angelika Endlein, FA Bensheim (5. 10. 88), Bärbel Engelbrecht, FA Offenbach-Land, Barbara Flöter, FA Ffm.-Hamburger Allee, Karin Fritsch, FA Ffm.-Stiftstraße, Michael Grunewald, FA Ffm.-Hamburger Allee, Renate Guril, FA Ffm.-Stiftstraße, Sybille Hallstein, FA Dieburg, Anette Heil, FA Ffm.-Stiftstraße, Karin Held, FA Bensheim, Andrea Henz-Kram, FA Fulda, Petra Herber, FA Offenbach-Land, Klaus Herchenröder, FA Offenbach-Stadt, Ralf Jäger, FA Bad Schwalbach, Anette Jakob, FA Ffm.-Höchst, Martina Klöckner, FA Offenbach-Land, Marion Klötzner, FA Ffm.-Stiftstraße, Bernd Koch, FA Langen, Erich-Josef König, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 88), Ira-Caroline Krauß, FA Darmstadt (7. 10. 88), Margit Lehner, FA Offenbach-Land (21. 10. 88), Andrea Markgraf, FA Offenbach-Stadt, Anja Medenbach-Erbe, FA Ffm.-Höchst, Corina Müller, FA Offenbach-Stadt, Jürgen Münz, FA Ffm.-Stiftstraße, Jürgen Muth, FA Wiesbaden II, Karola Nagel, FA Friedberg, Joachim Naumann, Daniela Otto, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Ellen Rappke, FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 88), Iris Reiff, FA Wiesbaden I (5. 10. 88), Tanja Simon-Gebardt, FA Bensheim, Birgit Schäfer, FA Ffm.-Stiftstraße, Karl-Heinz Schanze, FA Melsungen, Sabine Schmidt, FA Groß-Gerau, Michaela Schubert, FA

Ffm.-Hamburger Allee, Thomas Teschauer, FA Ffm.-Taunustor, Claudia Trautmann, FA Darmstadt, Jürgen Volz, FA Ffm.-Hamburger Allee, Sigrid Weber, FA Darmstadt, Petra Weigand, FA Offenbach-Stadt, Elke Wolf, FA Bad Homburg, Frank Zimmer, FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Steuersekretären/innen** Steuerassistent (BaL) Konrad Heiseler, FA Offenbach-Land, die Steuerassistenten/innen (BaP) Beate Achenbach, FA Ffm.-Hamburger Allee, Bettina Albrecht, FA Groß-Gerau, Heike Aledter, FA Hanau, Klaus Balkow, FA Ffm.-Höchst, Christina Bende, FA Ffm.-Stiftstraße, Kerstin Beuchel, FA Darmstadt, Sabine Bildstein, FA Ffm.-Höchst, Eveline Boncourt, FA Langen (sämtlich 1. 10. 88), Peter Born, FA Wiesbaden I (7. 10. 88), Christine Bornert, FA Bensheim, Silke Bräuer, FA Ffm.-Taunustor, Monika Burggraf, FA Ffm.-Höchst, Sabine Christen, FA Hanau, Marcus Cramer, FA Darmstadt, Kerstin Diegmüller, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 88), Susanne Eckhardt, FA Bad Homburg (5. 10. 88), Ivonne Eggolt, FA Friedberg, Sabine Eifert, FA Ffm.-Taunustor, Carsten Eisel, FA Offenbach-Stadt, Barbara Fabian, FA Bensheim, Martina Feldmann, FA Darmstadt, Sonja Fett, FA Langen, Sabine Fischer, FA Darmstadt, Ralf Formella, FA Langen, Bettina Frenzel, FA Ffm.-Stiftstraße, Wolfgang Fritz, FA Nidda, Andrea Gabriel, FA Groß-Gerau, Marion Gabriel, FA Offenbach-Land, Jörg Gibbe, FA Hanau, Rita Glanzner, FA Bensheim (sämtlich 1. 10. 88), Hiltrud Göb, FA Offenbach-Land (21. 10. 88), Bettina Gries, FA Darmstadt, Thorsten Griesel, FA Offenbach-Stadt, Bärbel Grube, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 88), Markus Heimann, FA Wiesbaden I (5. 10. 88), Annette Henning, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 88), Birgit Herber, FA Fulda (10. 10. 88), Reiner Hess, FA Friedberg, Heidrun Hölzel, FA Bensheim (beide 1. 10. 88), Verena Hoppe, FA Wiesbaden I (5. 10. 88), Marion Jost, FA Bad Homburg, Antje Jung, FA Bad Schwalbach (beide 1. 10. 88), Martina Jung, FA Wiesbaden II (3. 10. 88), Sabine Jung, FA Bad Homburg, Annette Keil, FA Friedberg, Sybille Klappich, FA Groß-Gerau, Sylvia Klee, FA Ffm.-Stiftstraße, Uwe Klees, Sabine Kleimann, beide FA Bad Homburg, Manuela Koch, FA Langen, Sandra Koppel, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 10. 88), Manuela Kreißl, FA Bensheim (3. 10. 88), Marina Krumb, FA Groß-Gerau, Olaf Ladwig, FA Ffm.-Taunustor (beide 1. 10. 88), Karin Lang, FA Bensheim (3. 10. 88), Regina Laubmeyer, FA Wiesbaden I (1. 10. 88), Angela Leipold, FA Offenbach-Land (21. 10. 88), Lothar Lichtenfeld, FA Bad Homburg, Erol Lintner, FA Wiesbaden I, Birgit Löber, FA Bad Homburg, Susanne Lofkarn, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 88), Marion Lotz, FA Ffm.-Taunustor (6. 10. 88), Birgit Mahler, FA Groß-Gerau, Karin Martin, FA Wiesbaden II, Matthias Maurer, FA Wiesbaden I, Anke Menz, FA Langen (sämtlich 1. 10. 88), Susanne Menzel (10. 10. 88), Susanne Möser, beide FA Ffm.-Taunustor (6. 10. 88), Elke Mohr, FA Darmstadt, Irmlud Murmann, FA Offenbach-Land, Sigrid Neubauer, FA Hanau, Uwe Pfahls, FA Groß-Gerau, Roger Pfalz, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 1. 10. 88), Arndt Planz, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 10. 88), Sabine Poborsky, Martina Raabe, beide FA Bad Homburg, Torsten Reißner, FA Groß-Gerau, Regina Ries, FA Offenbach-Land, Ulrike Rörig, FA Ffm.-Höchst, Ute Rühl, FA Offenbach-Land, Veronika Rühl, FA Ffm.-Stiftstraße, Ute Seidler, FA Ffm.-Börse, Robert Spangenberg, FA Bad Homburg, Sabine Schäfer, FA Darmstadt, Kerstin Scheuplein, FA Hanau (sämtlich 1. 10. 88), Achim Schindler, FA Langen (28. 10. 88), Heidi Schlitzer, FA Offenbach-Land, Birgit Schmidt, FA Wiesbaden II, Uwe Schmidt, FA Bad Homburg, Anja Schmitt, FA Ffm.-Höchst, Udo Schneider, FA Bad Homburg, Annerose Scholl, FA Ffm.-Höchst, Andrea Schromm, FA Offenbach-Land, Christina Schultheis, FA Hanau (sämtlich 1. 10. 88), Stefan Schulz, FA Bad Homburg (27. 10. 88), Sandra Schwebel, FA Langen, Stefan Schweikart, FA Hanau, Jürgen Stalla, FA Offenbach-Land, Ruthild Stein, FA Langen, Jutta Steinborn, FA Limburg, Christian Stock, FA Offenbach-Land, Axel Strauch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Claudia Stricker, FA Ffm.-Stiftstraße, Silke Strobel, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 88), Gabriele Strzys, FA Bad Homburg (27. 10. 88), Alexandra Stübing, FA Ffm.-Stiftstraße, Dirk Tetzlaff, FA Offenbach-Land, Rita Viehmann, FA Groß-Gerau, Anette Wahl, FA Langen, Christoph Waider, FA Offenbach-Land, Birgit Wald, FA Groß-Gerau, Steffen Werner, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 88), Inge Winkler, FA Darmstadt (3. 10. 88), Renate Wolf, Susanne Wolf, beide FA Hanau, Heiko Wüst, FA Groß-Gerau, Claudia Zink, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
Steueramtsinspektor (BaL) Günter Mohr, FA Michelstadt
(1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Gudrun Bartón, FA Ffm.-Höchst (17. 10. 88), Heinz Bug, FA Ffm.-Stiftstraße, Michael Haase, FA Groß-Gerau (beide 31. 10. 88), Michael Koch (27. 9. 88), Eva-Maria Krenek, beide FA Ffm.-Börse (2. 11. 88), Stefan Pollak, FA Darmstadt (10. 10. 88), Mechthild Rehberg, FA Ffm.-Börse (25. 10. 88), Albrecht Schwab, FA Nidda (10. 10. 88), Susanna Wagner, FA Friedberg (16. 9. 88),

die Steuerinspektoren/innen (BaP) Uwe Bellmann, FA Ffm.-Taunustor (19. 9. 88), Andrea Brandt, FA Bad Homburg (3. 10. 88), Sabine Koch, FA Nidda (5. 9. 88), Dieter Löber, FA Ffm.-Börse (30. 9. 88), Roland Mader, FA Groß-Gerau (24. 10. 88), Rosemarie Ufer, FA Wetzlar (1. 9. 88), Manfred Walter, FA Offenbach-Stadt (27. 9. 88),

Die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Reinhard Ackermann, FA Groß-Gerau (19. 9. 88), Ulrike Ahlheim, FA Bensheim (6. 9. 88), Stephanie Anker Müller, FA Rüdeshcim (10. 10. 88), Marita Arras, FA Michelstadt (17. 10. 88), Arnold Bergmann, FA Wiesbaden I (30. 9. 88), Petra Domke, FA Ffm.-Taunustor (20. 10. 88), Marion Faust, FA Weilburg (1. 9. 88), Ralf Heckwolf, FA Dieburg (20. 9. 88), Jürgen Heep, FA Ffm.-Höchst (10. 9. 88), Jürgen Heindl, FA Offenbach-Stadt (13. 10. 88), Uwe Klärner, Peter Knoth, beide FA Ffm.-Höchst (beide 13. 9. 88), Clemens Kreher-Reitz, FA Darmstadt (27. 9. 88), Thomas Lieberknecht, FA Wiesbaden II (15. 9. 88), Irmgard Lindenthal, FA Ffm.-Stiftstraße (27. 10. 88), Uwe Mampoteng (26. 10. 88), Beate Monno, beide FA Weilburg (17. 10. 88), Rita Neumayer, FA Groß-Gerau (31. 10. 88), Heike Schäfer, FA Gießen (5. 9. 88), Matthias Schäfer, FA Friedberg (31. 10. 88), Ute Schardt, FA Wiesbaden I (26. 9. 88), Gabriele Schmidt, FA Wetzlar (12. 9. 88), Jörg Wickert, FA Schwalmstadt (1. 10. 88), Gert Wiederspahn, FA Gelnhausen (19. 9. 88), Thomas Wießmann, FA Langen (26. 10. 88),

Die Steuersekretärinnen (BaP) Ulrike Schlehuber, FA Fulda (18. 10. 88), Barbara Wickert, FA Bad Hersfeld (3. 10. 88),

Steuerassistent (BaP) Peter Werner, FA Darmstadt (10. 10. 88);

versetzt:

von der Oberfinanzdirektion Münster
Steueramtmann (BaL) Beate Maibaum, FA Ffm.-Börse (1. 10. 88),

vom FA München II
Steuerinspektorin z. A. (BaP) Marion Pfeffer, FA Kassel-Spohrstraße (10. 10. 88),

zum Magistrat der Stadt Frankfurt Amtsrat (BaL) Helmut Köck, FA Ffm.-Börse,

zur Grenzschutzverwaltung Mitte, Grenzschutzverwaltungsstelle Alsfeld Steuerinspektorin (BaP) Anja Osterburg, FA Bad Homburg (beide 1. 10. 88);

in den Ruhestand getreten:

Obersteuerrat Wilhelm Fäth (30. 9. 88), Oberamtsrat Helmuth Löw, beide FA Ffm.-Börse (31. 10. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Regierungsobererräte Rudolf Gebhart, FA Darmstadt, Georg Höly, FA Ffm.-Börse, Johann Trumpfheller, FA Darmstadt,

die Oberamtsräte Hans Bikoni, FA Ffm.-Börse, Werner Hofmann, FA Kassel-Goethestraße,

Steuerrat Alwin Heil, FA Ffm.-Börse, Amtsrat Hermann Wetzel, FA Kassel-Goethestraße,

die Steueramtmänner Reinhold Harnisch, FA Gießen, Hermann Keil, FA Fulda,

Steueroberinspektor Harry Werner, FA Offenbach-Land,

die Steueramtsinspektoren Gerhard Frenzel, FA Gießen, Gottfried Michel, FA Weilburg (sämtlich 30. 9. 88),

die Steuerhauptsekretäre Peter Bachmann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Günter Erbertz, FA Limburg,

Steuerassistentin Petra Wildner, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 31. 10. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Steueramtmann Horst Bindemann, FA Fritzlar (31. 10. 88), Steueroberinspektor/in Birgit Gilbert, FA Hanau, Heinz Kirchner, FA Nidda,

Steuerinspektorin Ute Gelmroth, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 30. 9. 88),

die Steuerinspektoren/innen z. A. Cornelia Bauer, FA Offenbach-Stadt (14. 9. 88), Karin Bolender, FA Hanau (30. 9. 88), Ralf Kostler, FA Fulda (31. 10. 88), Erwin Löber, FA Kassel-

Goethestraße (16. 10. 88), Roger Schulz, FA Darmstadt, Thomas Stöhr, FA Ffm.-Taunustor (beide 31. 10. 88),

Steuerhauptsekretär Jürgen Baumgärtner, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 9. 88),

die Steuerobersekretäre/innen Bettina Alheit, FA Langen (31. 10. 88), Peter Böhm, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 88), Ingrid Güntner, FA Offenbach-Land (30. 9. 88), Renate Horeysek, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 10. 88), Wolfgang Krieger, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 9. 88), Marion Spalt, FA Darmstadt (31. 8. 88),

die Steuersekretäre/innen Peter Althaus, FA Bad Homburg, Heike Horn, FA Kassel-Spohrstraße (beide 30. 9. 88), Joachim Kuhn, FA Groß-Gerau (6. 10. 88) Birgit Löber, FA Bad Homburg (31. 10. 88), Jörg Schönfeld, FA Ffm.-Höchst (9. 10. 88), Ronald Winnige, FA Offenbach-Stadt,

die Steuerassistenten/in Bernd Henning, FA Kassel-Spohrstraße (beide 30. 9. 88), Bernd Jäger, FA Bensheim (25. 9. 88), Elisabeth Mötzung, FA Offenbach-Land (30. 9. 88),

die Steuerassistenten z. A. Marc Dorr (8. 9. 88), Klaus Dorschner (26. 10. 88), Carsten Grunenber, sämtlich FA Offenbach-Stadt (8. 9. 88), Torsten Hammann, FA Darmstadt (25. 9. 88), Marcus Wiegel, FA Fulda (30. 9. 88);

bei der Staatsbauverwaltung**ernannt:**

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Volker Krauß, StBA Frankfurt I (1. 10. 88);

zu/zur **Bauoberräten/in** die Bauräte/in (BaL) Paul Franke, StHBA Kassel, Rosemarie Kärcher-Schack, StBA Friedberg, Horst Rückle, StBA Wetzlar, Gert Wundram, StBA Fulda (sämtlich 1. 10. 88);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Kassel
die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Ulrich Jürging, Heinz Kefenbaum, beide StHBA Kassel (beide 1. 10. 88);

Berichtigung

In StAnz. 1988 S. 2266 muß es unter D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen bei der Steuerverwaltung bei ernannt: statt „zu/zur Regierungsräten/in (BaP) die Bewerber/in...“ richtig „zu/zur Regierungsräten/in z. A. (BaP) die Bewerber/in...“ heißen.

Frankfurt am Main, 15. November 1988

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 49/1988 S. 2622

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz**bei den Landgerichten****ernannt:**

zum **Präsidenten des Landgerichts (RaL)**, Fulda, Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (BaL) Karl Baumann, Fulda (1. 11. 88);

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landgerichts Albert Horst, Fulda (30. 10. 88).

Wiesbaden, 8. November 1988

Hessisches Ministerium der Justiz

Ip B 603, Ip H 472

StAnz. 49/1988 S. 2625

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik**in der Kataster- und Vermessungsverwaltung****ernannt:**

zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsobererräte (BaL) Jürgen Knab (1. 10. 88), Jürgen Schinköth, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (7. 10. 88);

zu **Vermessungsobererräten** die Vermessungsräte (BaL) Hans Jürgen Bubenik, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Rainer Göbel, OB Wiesbaden, Katasteramt, Gerhard Lips, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungsassessoren Dr. Werner Frohwein (1. 9. 88), Roland Peter (1. 10. 88);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Heinz Hepp, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Bernd-Uwe Müller-Joswig (beide 1. 10. 88);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Werner Feix, Ulrich Flecke, LR Gießen, Katasteramt, Adam Funck, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Hermann Ringsdorf, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Günther Barth, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Gernot Kopenhagen LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Theodor Müller, Otto Schweiger, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Walter Spatz, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Udo Schwarzkopf, OB Offenbach, Katasteramt (31. 7. 88), Walter Liehs, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (29. 10. 88), Dieter Plaß, OB Kassel, Katasteramt (30. 10. 88);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Berthold Hüttl, LR Offenbach, Katasteramt (28. 6. 88), Sabine Wolf (31. 7. 88), Ernst Otto Immel, OB Wiesbaden, Katasteramt (29. 10. 88), Klaus Wietschorke, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt (31. 10. 88), Johannes Bielka, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt (1. 11. 88);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorwärter/innen (BaW) Matthias Herzog (5. 10. 88), Stefan Hubertus, Esther Müller, Hermann Umbeck (sämtlich 6. 10. 88);

zur **Inspektorin z. A. Stadtinspektorin z. A. (BaP)** Simone Mariaux (1. 8. 88);

zum **Techn. Inspektorwärter (BaW)** Dipl.-Ing. Hans Dieter Rabe (1. 10. 88);

zu **Techn. Amtsinspektoren** die Techn. Hauptsekretäre (BaL) Werner Apel, Günter Cornelius (beide 4. 10. 88);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Norbert Engraf, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Werner Hoyer, Norbert Reiß, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88), Helmut Hartung (4. 10. 88), Heinz-Jürgen Kampf (5. 10. 88);

zu **Techn. Obersekretären/innen** die Techn. Sekretäre/innen (BaP) Patrizia Kalisch-Burchart, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Michael Kopp, Petra Lenhardt, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt, Sabine Pflüger, LR Kassel, Katasteramt, Thomas Strauß, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Jürgen Weppeler, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Techn. Sekretär (BaL) Martin Andreas, OB Kassel, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Techn. Sekretären/innen** die Techn. Assistenten/innen (BaP) Markus Becker, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Jutta Kramm, Karsten Lind, Jürgen Pflanz, sämtlich LR Kassel, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88), Holger Aubel, Katharina Dimmerling, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Petra Fahrenbach, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Anette Kaletka, LR Kassel, Katasteramt, Sigrid Schröder, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Carmen Stein, OB Frankfurt, Katasteramt (sämtlich 29. 10. 88), Beate Medla, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Beate Scholl, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Annette Zipp, LR Bergstraße, Katasteramt (sämtlich 30. 10. 88);

zu **Techn. Assistenten/innen** die Techn. Assistenten/innen z. A. (BaP) Susanne Beck, LR Offenbach, Katasteramt, Karsten Kurzeknabe, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Thomas Ochs, LR Gießen, Katasteramt, Sabine Rein, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Techn. Assistenten/innen (BaP)** Vermessungstechniker Ralf Hinkel, OB Darmstadt, Katasteramt (1. 7. 88), Techn. Assistentenwärter (BaW) Dieter Finger (1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Techn. Oberinspektoren (BaP) Berthold Puschmann, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Reinhold Rüffer, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (beide 18. 10. 88), Volker Merdan, LR Groß-Gerau, Katasteramt (30. 10. 88), die Techn. Sekretäre (BaP) Jürgen Eberhardt (2. 10. 88), Bodo Wolff, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt (4. 11. 88);

versetzt:

zum Katasteramt Altenkirchen Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Karl-Wilhelm Fischer (1. 11. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Techn. Oberamtsräte Rudolf Baier, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (31. 7. 88), Paul Janowsky, Karl Wilhelm

Walter (beide 30. 9. 88), Techn. Amtsrat Karl Eichler, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (31. 7. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Vermessungsreferendare (BaW) Rüdiger Büttner, Eike Scholz, Jörg Zimmermann (sämtlich 12. 8. 88), Frank Rublevskis (9. 9. 88), Techn. Inspektoranwärter (BaW) Dirk Hechler (4. 10. 88), Techn. Assistentenwärterin (BaW) Martina Dingeldein (31. 8. 88).

Wiesbaden, 14. November 1988

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 11

StAnz. 49/1988 S. 2625

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Heinz Friedrich Happel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (27. 10. 88);

zum **Studiendirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Norbert Hecker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 10. 88);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Walter Lickfers (31. 10. 88);

zum/zur **Landwirtschaftsoberrat/oberrätinnen** Landwirtschaftsrat/rätin (BaL) Wilhelm Spangenberg, Tierzuchtamt Korbach (24. 10. 88), Dr. Marie-Luise Rahier, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (19. 10. 88), Regierungsrätin (BaL) Gudrun Müller-Mollenhauer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (31. 10. 88);

zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Heinz-Dieter Ohm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (24. 6. 88), Dr. Andreas Booß, Weinbauamt Eltville (14. 9. 88), Willi Thiel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (1. 10. 88), Rudi Paul, Tierzuchtamt Gießen (28. 10. 88), Christoph Hoyer (25. 7. 88), Dr. Michael Glas (1. 10. 88);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Bernd Lehmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (26. 9. 88);

zum/zur **Landwirtschaftsrat/rätinnen z. A. (BaP)** Assessor der Landeskulturverwaltung Michael Wamser, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (25. 5. 88), Dipl. Oecotrophologin Beatrix Eschenbruch-Przybilla, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (4. 7. 88), Assessorin der Agrarverwaltung Karin Weitzel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 8. 88);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ingenieur Wilhelm Peter Sörries, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (1. 5. 88);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Hans Noll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (26. 9. 88);

zum/zur **Oberamtsrat/rätin** Amtsrat/rätin (BaL) Ludwig Hillgärtner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Irmgard Handke (beide 1. 10. 88);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Wilfried Krug (1. 10. 88), Klaus Dieter Bepler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (21. 10. 88);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wilfried Otto, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Franz Hoffmann (beide 1. 10. 88);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Christoph Becker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (7. 7. 88);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Horst Reinemann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel, Rainer Griefahn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 10. 88);

zum/zur **Oberinspektor/innen** der/die Inspektor/innen (BaL) Joachim Netz, Maria Meyer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Veronika Feldmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Wulf Braun, Ingrid Schul-Reinhardt, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Jörg Luckhard, Amt für Landwirtschaft und Land-

entwicklung Fulda, Eberhard Horne, Amt für Landentwicklung Limburg, Ute Leddin, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 10. 88);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Erhard Hasselbach, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (1. 10. 88);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Horst Tonn, Korinna Jäger, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlär, Thomas Schäfer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg, Gudrun Viereck, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel, Anne Maria Kalteyer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (sämtlich 1. 10. 88);

zum **Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaP)** Werner Holzappel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 10. 88);

zur **Techn. Sekretärin Techn. Assistentin (BaP)** Heidrun Bier (1. 10. 88);

zum/zur **Assistenten/in (BaL)** Assistent/in z. A. (BaP) Klaus Jürgen Albert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Elke Jacobsen, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 9. 88);

zu **Assistenten z. A. (BaP)** Bewerber Michael Bien, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 7. 88), Assistentenanwärter (BaW) Ottmar Ewald, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 9. 88);

zum **Gestützwärter Gestützwärter z. A. (BaP)** Dieter Lauterbach, Hess. Landgestüt Dillenburg (1. 6. 88);

zum **Gestützwärter z. A. (BaP)** Gestützwärter im Lohnverhältnis Rolf Petruschke, Hess. Landgestüt Dillenburg (1. 8. 88);

zu/zur **Techn. Inspektoranwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Horst Gläsmann, Klaus Rörsch, Wolfgang Pohl, Kai Witte, Susanne Hecht (sämtlich 3. 10. 88);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Jörg Reuter, Heiko Scherp, Sibylle Rudolf, Tanja Zammert (sämtlich 3. 10. 88);

zum/zur **Assistentenanwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Hans Ulrich Müller, Stephanie Pächer, Tina Speth (sämtlich 1. 9. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Maria Böhm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (27. 7. 88), Techn. Obersekretär (BaP) Christoph Projahn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 11. 88);

versetzt:

vom Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße Oberinspektorin (BaL) Heidemarie Hübner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (1. 5. 88);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsdirektor Heinrich Frischkorn (30. 6. 88); Landwirtschaftsoberrat Werner Schulze, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (31. 3. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Gerhard Müller (30. 6. 88); die Landwirtschaftsdirektoren Werner Jung, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Dr. Rudolf Dern, Studiendirektor Gerold Buß, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Oberamtsrat Willi Keßler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (sämtlich 31. 7. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Assistentenanwärterin Vera Hüthig (31. 8. 88);

verstorben:

Studiendirektor Dr. Harald Klauer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (29. 9. 88).

Kassel, 11. November 1988

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
012 — 7 g 10.01

StAnz. 49/1988 S. 2626

N. im Bereich der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten

ernannt:

zur **Ministerialrätin** Regierungsberrätin (BaL) Josefine Trimborn (1. 10. 88);

zu **Regierungsberrätinnen** die Regierungsrätinnen (BaL) Sabine Mirtsching, Brunhilde Ritzefeld-Krämer (1. 10. 88).

Wiesbaden, 14. November 1988

**Die Bevollmächtigte
der Hessischen Landesregierung
für Frauenangelegenheiten**
82.3 05

StAnz. 49/1988 S. 2627

1179

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Auf Bach“ der Gemeinde Hünstetten/Ortsteil Wallbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 1. November 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Auf Bach“ im Ortsteil Wallbach zugunsten der Gemeinde Hünstetten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
- Zone II** (Engere Schutzzone),
- Zone III** (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
- Zone II** = grüne Umrandung,
- Zone III** = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,

oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
unterer Wasserbehörde,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisaußschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Gesundheitsamt,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,
 dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
 Gutenbergstraße 4,
 6200 Wiesbaden,
 dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten,
 Auf der Langwies 1,
 6274 Hünstetten/Ortsteil Wallbach,
 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 23, Nrn. 92, 93 und 98 (jeweils teilweise) der Gemarkung Wallbach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 20, 21 und 23 (jeweils teilweise) der Gemarkung Wallbach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Wallbach.

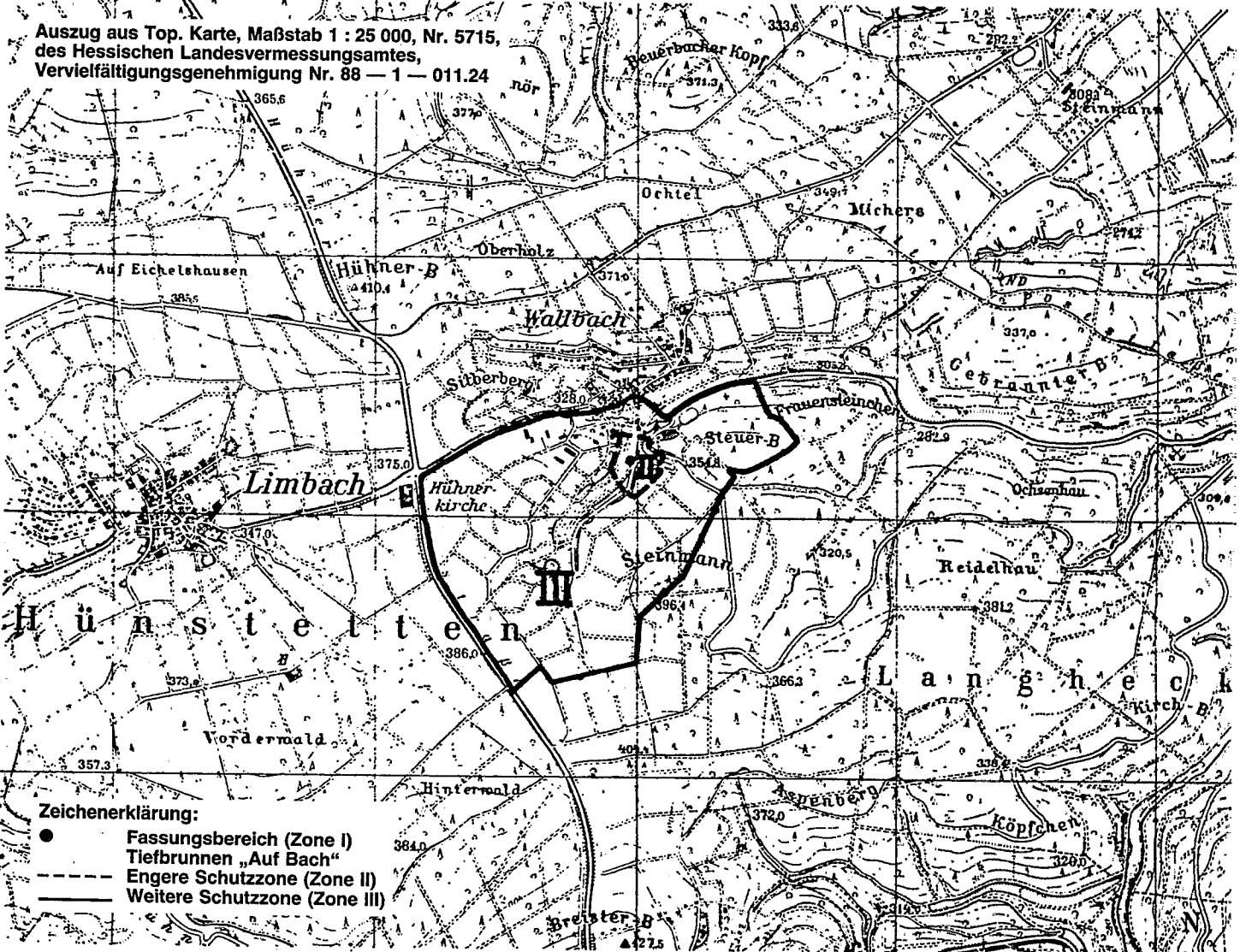
§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus Zone III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5715,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 011.24



11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, davon ausgenommen das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 Litern für den forstwirtschaftlichen Bereich;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;

17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser sowie das Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II und der Zone I erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Zone II und der Zone I liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen), in § 4 Ziff. 3,
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen, radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, in § 4 Ziff. 4,
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in

Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden, in § 4 Ziff. 6,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. November 1988

Der Regierungspräsident

gez. W. Link

StAnz. 49/1988 S. 2627

1180

Verordnung zur Festsetzung von sechs Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Abtsteinach, Landkreis Bergstraße, vom 18. Oktober 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1982 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen in der Hofwiese, in der Klingenwiese, in der Oberen Hofwiese, in der Altwiese, Schwarzer Brunnen, Pfarrquelle, Freudenberg, in der Bubenwiese“ sechs Wasserschutzgebiete zugunsten der Gemeinde Abtsteinach festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,
- Zonen II = blaue Umrandungen,
- Zonen III = gelbe Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Kreises Bergstraße, unterer Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

dem Landrat des Kreises Bergstraße, Katasteramt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

dem Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

dem Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gesundheitsamt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach, Kirchstraße 2, 6941 Abtsteinach,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für die Quelle „In der Hofwiese“

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4, Nr. 21/4 (teilweise) der Gemarkung Mackenheim.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Mackenheim.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Mackenheim und Ober-Abtsteinach (jeweils teilweise).

B. Wasserschutzgebiet für die Quellen „In der Klingenwiese“ und „In der Oberen Hofwiese“

I. Zonen I

I.1. Zone I für die Quelle „In der Klingenwiese“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3, Nr. 53/4 (teilweise) der Gemarkung Mackenheim.

I.2. Zone I für die Quelle „In der Oberen Hofwiese“

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5, Nrn. 14/2, 15/1, 15/2 und 37/5 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 3 (teilweise) der Gemarkung Mackenheim und die Flur 5 (teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Mackenheim und Ober-Abtsteinach (jeweils teilweise).

C. Wasserschutzgebiet für die Quelle „In der Altwiese“

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5, Nr. 56/6 (teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 5 und 6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Ober-Abtsteinach (teilweise).

D. Wasserschutzgebiet für die Quelle „Schwarzer Brunnen“ und „Pfarrquelle“

I. Zonen I

I.1. Zone I für die Quelle „Schwarzer Brunnen“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3, Nr. 40/2 (teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

I.2. Zone I für die „Pfarrquelle“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2, Nr. 41/5 (teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 2 und 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Ober-Abtsteinach (teilweise).

E. Wasserschutzgebiet für die Quelle „Freudenberg“**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1, Nrn. 166/9, 166/23 und 196/137 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Ober-Abtsteinach und die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Unter-Abtsteinach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Ober- und Unter-Abtsteinach (jeweils teilweise).

F. Wasserschutzgebiet für die Quelle „In der Bubenwiese“**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 7, Nr. 1 (teilweise) und Flur 9, Nr. 54 (teilweise) der Gemarkung Unter-Abtsteinach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 7, 8 und 9 (jeweils teilweise) der Gemarkung Unter-Abtsteinach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Unter-Abtsteinach (teilweise).

§ 4**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
6. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
7. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird;
9. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
10. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
14. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
15. das Aufbringen von Fäkalschlamm;
16. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;

17. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
18. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
20. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
21. Rangierbahnhöfe;
22. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
11. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
12. das Aufbringen von Klärschlamm;
13. Gärfuttermieten;
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe (davon ausgenommen das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 l für den forstwirtschaftlichen Bereich);
16. das Vergraben von Tierkörpern;
17. der Transport radioaktiver Stoffe;
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

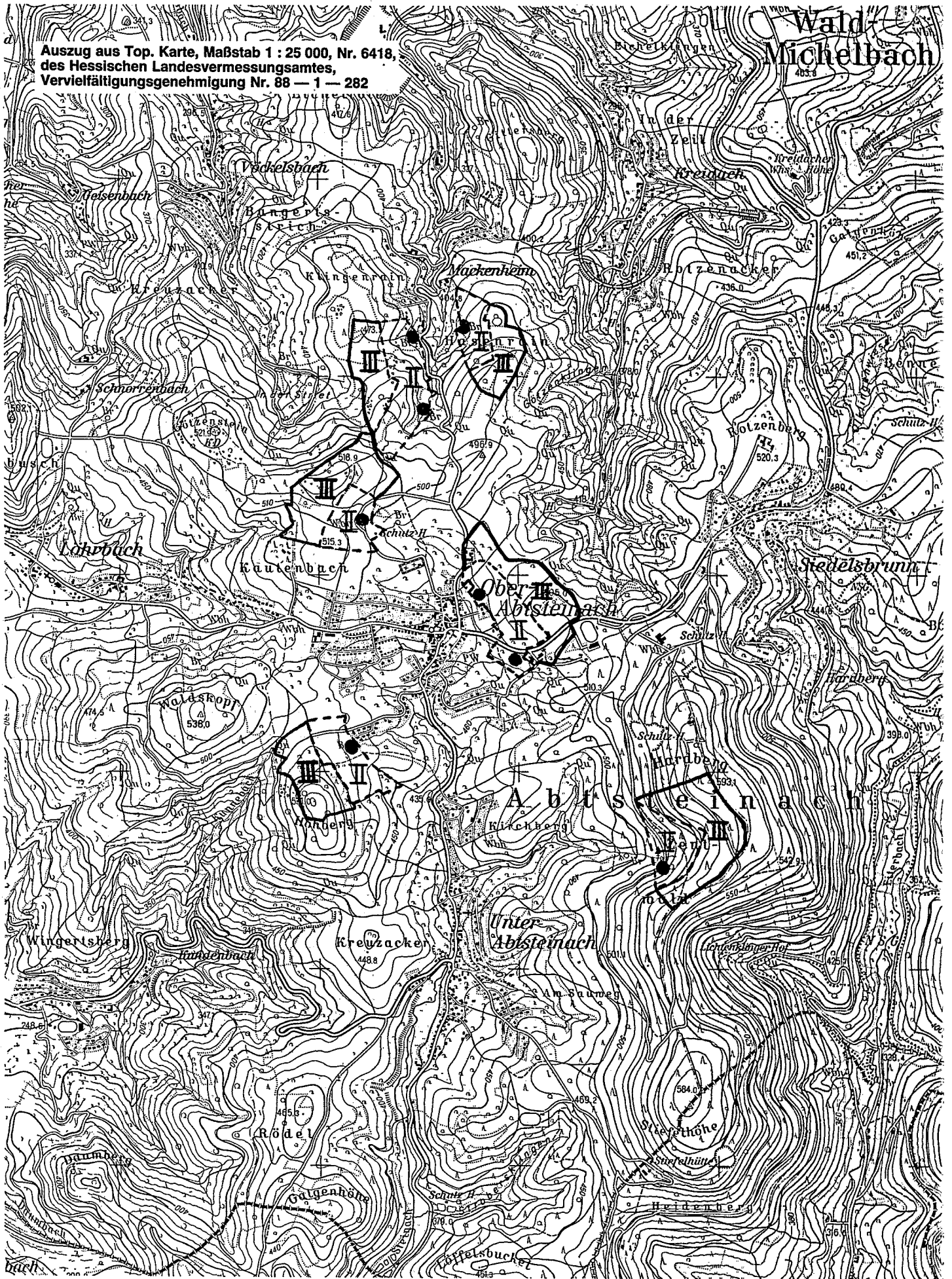
§ 6**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6418,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 282



4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit

einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 4),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 5),
3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 10),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 49/1988 S. 2630

1181

GIESSEN

Vorhaben der Firma Behringwerke AG, 3550 Marburg

Bezug: Bekanntmachung vom 18. August 1988 (StAnz. S. 1999)

Der mit o. a. Bekanntmachung der Oberhessischen Presse und dem Hinterländer Anzeiger für den 15. Dezember 1988, 10.00 Uhr, festgesetzte Erörterungstermin in 3550 Marburg/Stadtteil Marbach, Emil-von-Behring-Straße 51, kleiner Saal des Bürgerhauses, wird aufgehoben.

Eine ggf. erneute Offenlegung der Unterlagen sowie die Festsetzung des Erörterungstermins wird rechtzeitig im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Gießen, 23. November 1988

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 — Behring — 2/88

StAnz. 49/1988 S. 2633

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Datenschutzgesetz — Kommentar für die Praxis. Von Jochen Nungesser, Min.Rat im Hess. Ministerium des Innern. 1988, 246 S., DIN A5, kart., 79,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, 6500 Mainz. ISBN 3-555-40121-1.

Das Werk ist der erste Kommentar des neuen — seit 1987 geltenden — Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG). Dieses Gesetz hat gegenüber dem bisherigen in Bund und Land Hessen weitgehend übereinstimmenden Datenschutzrecht eine Reihe wesentlicher Neuerungen gebracht, die über die Grenzen Hessens hinaus Beachtung gefunden haben. Ein Kommentar als „Handwerkszeug“ für alle, die das neue Gesetz in die tägliche Praxis umzusetzen haben, ist deshalb ebenso dringlich wie nötig.

In diesem Sinn hat der Verfasser sein Werk ausdrücklich als „Kommentar für die Praxis“ bezeichnet. Die Voraussetzungen dafür sind vorhanden, sowohl die persönlichen als auch die sachlichen: Der Verfasser bringt als zuständiger Referent für Angelegenheiten des Datenschutzes im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich im Hessischen Innenministerium langjährige Berufserfahrungen mit und hat wesentlich am Vorbereiten des neuen Gesetzes mitgewirkt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat das Landespersonalamt mehrere Fortbildungsseminare zum HDSG mit Nungesser als Referenten veranstaltet, an denen Datenschutzbeauftragte aus allen dem Gesetz unterworfenen Bereichen teilgenommen haben. Alle dort eingebrachten Fragen und Probleme von allgemeiner oder beispielhafter Bedeutung sind im Kommentar berücksichtigt, soll er doch vor allem eine Hilfe für die behördlichen Datenschutzbeauftragten sein. Auch alle sonstigen bedeutsamen Fragen, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an das federführende Innenministerium oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten (s. dessen 16. Tätigkeitsbericht) herangetragen wurden, sind in den Kommentar eingearbeitet.

Der Kommentar ist drucktechnisch gut gestaltet; Gesetzestext und Zitate sind optisch gut von der Kommentierung abgesetzt. Wichtige Stichwörter oder Passagen der Kommentierung sind durch Fettdruck hervorgehoben; die Absätze sind

mit fortlaufenden Randnummern versehen. Ergänzt durch ein ausführliches Sachregister, läßt sich das handliche Buch sowohl zum systematischen Studium wie auch zum schnellen Nachschlagen gut handhaben. Der Autor hat bewußt auf Ausführung wissenschaftlicher Theorien bzw. Streitigkeiten verzichtet und sich offenbar zum Ziel gesetzt, seine Erläuterungen so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig zu halten. Dies ist ihm in hervorragender Weise gelungen.

Wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs des neuen HDSG auch auf Akten muß es nunmehr von allen öffentlichen Stellen in Hessen beachtet werden, denn zumindest im Personalbereich werden personenbezogene Daten verwendet. Jede dieser Stellen ist nunmehr gesetzlich verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Für dessen erfolgreiche Arbeit ist der Kommentar eine unverzichtbare Hilfe.

Auch die hessischen Behörden, Behördenteile und Stellen, für deren Primäraufgaben statt des HDSG das Bundesdatenschutzgesetz oder spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften gelten (z. B. öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, Sozialleistungsbehörden und Steuerbehörden) müssen daneben auch wesentliche Teile des HDSG beachten, z. B. die Zuständigkeiten des Hessischen Datenschutzbeauftragten (2. Teil des HDSG) und den Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 34 HDSG). Gerade zum Personalbereich (§ 34) bringt das HDSG umfassende Vorschriften mit wesentlichen Neuerungen. Von welcher Bedeutung dies für alle hessischen Personalverwaltungen und Personalvertretungen ist, erhellt aus der Tatsache, daß Nungesser dem § 34 fast ein Zehntel des gesamten Kommentars widmet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Mit diesem Kommentar hat ein ausgezeichnete Kenner des Datenschutzes und für die Praxis ein Werk geschaffen, das allen hessischen Landes- und Kommunalbehörden und sonstigen Stellen, die das HDSG anzuwenden haben, ihren Personalverwaltungen, ihren Personalvertretungen und allen behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Anschaffung empfohlen werden kann. Magistratsrat Erich Weissenberg

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schiekkel (†), Landessozialgerichtspräsident a. D.; fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Sozialrecht. Loseblattsammlung, 38. bis 46. Erg. Liefg., 64.— DM, 64.— DM, 68.— DM, 74.— DM, 78.— DM, 79.— DM, 89.— DM u. 89.— DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., 78.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See. ISBN 3-796-20349-3

Mit der 46. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder auf den Stand vom 1. Juli 1988 gebracht. Die Sammlung, die den weit überwiegenden Teil des Werkes darstellt, bietet einen umfassenden und aktuellen Überblick über die gesetzlichen und sonstigen kindergeldrechtlichen Regelungen des Bundes sowie der Länder einschließlich der für die Anwendung des Kindergeldgesetzes bedeutsamen Gesetze insbesondere aus dem Bereich des Sozial- und Steuerrechts. In letzter Zeit ist nach Feststellung des Rezensenten ein verstärktes Bemühen erkennbar, auch den Kommentar den Erfordernissen der Praxis anzupassen, was die Berücksichtigung neuerer und neuester Rechtsprechung belegt.

Die 46. Ergänzungslieferung bringt den Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes — Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren — einschließlich der Weisungen der Bundesanstalt zur Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts auf den neuesten Stand. Für die nächste Ergänzungslieferung sind die sich aus dem Steuerreformgesetz 1990 ergebenden Änderungen angekündigt.

Die Sammlung nebst Kommentar stellt eine nützliche Hilfe für alle mit Fragen des Kindergeldrechts Befassten dar. Auch ist der Grundpreis für das dreibändige Werk mit 78.— DM durchaus günstig, was man vom Preis der — erfreulich zügig erscheinenden — Ergänzungslieferungen leider nicht sagen kann. So kostet die vorliegende 46. Ergänzungslieferung mit rund 90 Seiten 89.— DM — 11.— DM mehr als das Gesamtwerk.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Behördenverlagerung. Von Peter Friedrich/Hermann J. Liebel/Edith Buckl. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft Bd. 94, 1988, 137 S., Salesta geb., 58.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01482-6

Die raumordnungs- und strukturpolitische Bedeutung des Standorts staatlicher Behörden sowie von Bund und Ländern unterhaltener und geförderter Forschungs-, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen ist in den vergangenen Jahren zunehmend ins politische Bewußtsein getreten. Nachdem die Ministerkonferenz für Raumordnung bereits 1968 eine Entschließung „Raumordnerische Gesichtspunkte zur Frage des Sitzes und Zuständigkeitsbereiches von größeren Verwaltungsdienststellen“ beschlossen hatte, hatte sie 1981 mit ihrer Entschließung „Standortpolitik für Behörden bei Bund und Ländern“ erneut auf die raumordnerische Bedeutung der Arbeitsplätze des öffentlichen Dienstes aufmerksam gemacht.

Die vorliegende Schrift „Behördenverlagerung“ wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Auftrag gegeben, um einen Überblick über Erfahrungen, die andere europäische Staaten mit Fragen der Behördendentralisierung und insbesondere der Behördenverlagerung gemacht haben, zu gewinnen.

Die Verfasser konzentrieren sich in ihrer Untersuchung auf die Länder Großbritannien, Niederlande und Schweden, die in besonderem Maße Programme zur Behördenverlagerung durchgeführt haben.

In fünf Kapiteln berichten sie ausführlich über die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen, beschreiben ökonomische Erfahrungen, teilen ökonomisch begründete Empfehlungen zur Gestaltung und Durchführung von Umsiedlungsprogrammen mit, stellen psychologische und soziologische Erfahrungen mit Behördendentralisierung dar und geben psychologische und soziologisch begründete Empfehlungen.

In einem sechsten Kapitel sind Kurzfassungen in deutscher und englischer Sprache, Literatur-, Namens- und Sachverzeichnis zusammengefaßt. Die textlichen Ausführungen werden durch 33 Tabellen und drei kartographische Darstellungen ergänzt und mit differenzierten Angaben untermauert.

Bei den raumordnerischen Zielen, die mit den Umsiedlungsprogrammen verfolgt werden, spielen sowohl Aspekte der Entballung großer Agglomerationen als auch arbeitsmarkt- und entwicklungspolitische Gesichtspunkte zugunsten strukturschwacher Regionen eine Rolle. Die Abhängigkeit der Programme vom jeweiligen Verwaltungssystem und den damit verbundenen Entscheidungsabläufen wird ebenso dargestellt wie der jeweilige Zielerreichungsgrad sowie der Zeit- und Mittelaufwand. Bei der Darstellung der Erfahrungen hinsichtlich der Umsiedlungsentscheidungen und der Durchführung der Maßnahmen wird immer wieder deutlich, wie groß die Widerstände gegen die Behördenverlagerungen waren. Dies gilt offensichtlich sowohl für die überwiegende Zahl der betroffenen Bediensteten als auch die jeweiligen Behördenleitungen und sogar die abgebenden Standortgemeinden. So überrascht es nicht, daß bei der Beschreibung der volkswirtschaftlichen Erkenntnisse in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt in Holland nur 11% bis 53% der Beamten (nebst Familien) mitgezogen sind und eine britische Schätzung für zwei Projekte von 25% bzw. 50% mobilen Beamten ausgeht. Entsprechend groß bzw. klein ist der Bevölkerungsgewinn und der durch die Besetzung freier Stellen verursachte Arbeitsmarkteffekt in den aufnehmenden Regionen. Obwohl den positiven Arbeitsmarkteffekten in den Zuzugsgemeinden Arbeitsplatzverluste in den abgebenden Standort gegenüberstehen, gehen die Untersuchungen von insgesamt positiven Arbeitsmarkteffekten aus, da angenommen wird, daß die positiven Sekundäreffekte insgesamt die negativen überwiegen.

Wenngleich hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Folgen von Behördendentralisierung noch Forschungslücken bestehen, so wird von den Verfassern hierin jedoch insgesamt ein geeignetes strukturpolitisches Instrument zur Erfüllung regionalpolitischer Ziele gesehen.

Besonders verdienstvoll ist die Auseinandersetzung mit den psychologischen und soziologischen Erfahrungen mit der Behördendentralisierung, da, wie dargestellt wird, in der deutschsprachigen Literatur keine einzige einschlägige Publikation über die persönlichen und sozialen Probleme der Betroffenen aufzufinden war. Die Aussagen basieren im wesentlichen auf holländischen Untersuchungen des „Reichspsychologischen Dienstes“, da auch für den anglo-amerikanischen Bereich offenbar nur eine einzige Studie zu diesem Problembereich vorlag. Immer wieder wird in den einzelnen Untersuchungsfeldern deutlich, in welchem Maße die Bediensteten und ihre Familienmitglieder von Hoffnungen und Ängsten bezüglich des neuen Arbeitsplatzes, neuer Funktionen und Aufstiegsmöglichkeiten, der verkehrlichen Mobilität, der sozialen Kontakte, der Freizeitmöglichkeiten usw. bewegt werden und wie wichtig eine offene und fundierte Informations- und Betreuungsaktivität der für die Durchführung der Verlagerung zuständigen Insti-

tutionen ist, um krisenhafte Entwicklungen möglichst in Grenzen zu halten. Ausgehend von den analytischen Betrachtungen werden zum Schluß des Buches daher Vorschläge für ein differenziertes Informationsprogramm sowie ein Beratungs- und Betreuungsprogramm für die Betroffenen gemacht.

Insgesamt ein nützliches Buch, das sich eingehend und offensichtlich recht verdienstvoll mit der raum- und strukturpolitischen sowie sozialen Seite von Behördenverlagerungen befaßt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es durchaus noch weitere wissenschaftliche Arbeiten wie z. B. von Thieme/Blumenthal „Die Auswirkungen der Behördenverlegung auf die Sitzgemeinde“ oder von Knudsen „Die Auswirkungen des Verlusts des Kreissitzes“ gibt. In der Praxis hat die Verlegung von Behörden im Zusammenhang mit der Gebiets- und Funktionalreform auch in Hessen eine erhebliche Rolle gespielt. Dabei sind im Jahr 1972 von der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gebiets- und Funktionalreform (ressortübergreifende Unterkommission) Fragen des Zentralitätsverlustes und -gewinns der Gemeinden durch Behördenverlegungen untersucht worden. Ein entsprechendes Programm wurde aufgelegt und durchgeführt.

So interessant die vergleichende Erarbeitung von raum- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten für eine Dezentralisation von Behörden ist, sollte dem Leser bewußt sein, daß veraltungspolitische (Verwaltungs-, Finanzkraft, Bürgernähe, Objekt- und Sachnähe usw.), insbesondere verwaltungsbetriebswirtschaftliche Gesichtspunkte für eine Dezentralisierung oder Zentralisierung für Behörden ein mindestens ebenso großes Gewicht haben, was in dieser Veröffentlichung jedoch nur nachrangig behandelt wird. Das mindert jedoch nicht den Wert dieser Schrift, denn letztgenannte Gesichtspunkte kommen in den politischen und sachlichen Auseinandersetzungen bei Behördenverlagerungen in der Regel nicht zu kurz.

Ministerialrat Helmut Haider

Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte. — Entwurf und Begründung —. Von Rolf Birk, Horst Konzen, Manfred Löwisch, Thomas Raiser, Hugo Seiter, 1988, 115 S., kart., 38.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-45401-2

Soweit ersichtlich, haben sich mit dem vorliegenden Werk erstmals Professoren der Rechtswissenschaft dem schwierigen Unterfangen unterzogen, eine gesetzliche Regelung des Arbeitskampfrechts auszuformulieren.

Die Verfasser lassen sich dabei von der Überlegung leiten, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Art. 9 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes die Koalitionsfreiheit und das System der kollektiven Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht umfassend, sondern nur in einem Kernbereich schützt. Namentlich erstreckt sich die Gewährleistung der Tarifautonomie nicht auf die jeweils konkrete Gestalt des Systems der kollektiven Rechtsbeziehungen, wie es sich historisch herausgebildet habe, sondern dieses halte sich für Neuentwicklungen offen und gestatte dem Gesetzgeber, es den sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen anzupassen. Der Mindeststandard der für ein funktionsfähiges Tarifvertragssystem notwendigen Kampfmittel dürfe der rechtlichen Ausgestaltung, die das Grundgesetz dem Gesetzgeber überlassen habe.

Die 40 Paragraphen des Entwurfs sind in 7 Abschnitte eingeteilt, die folgende Regelungsbereiche zum Gegenstand haben: Allgemeine Vorschriften, Schlichtung, Streik, Aussperrung, Arbeitskampfrisiko, Verbandsfreie Arbeitskämpfe, Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der Entwurf bringt keine völlig neue Konzeption des Arbeitskampfrechts. Immerhin werden in wichtigen Teilbereichen legislative Vorschläge unterbreitet, die auf einschneidende Veränderungen des geltenden Arbeitskampfrechts zu Lasten der Gewerkschaften hinauslaufen. Dies wird insbesondere in folgenden Vorschlägen deutlich: Urabstimmungen sollen gesetzlich vorgeschrieben werden, Warnstreiks sollen nur noch unter einschränkenden Bedingungen zulässig sein (jeweils nur eine Stunde und jeweils nur einmal pro Betrieb), die Mitbestimmung der Betriebsräte bei der Ausgestaltung der Kurzarbeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes soll gänzlich entfallen, unter gewissen Voraussetzungen soll Arbeitnehmern auch ohne gewerkschaftliche Zustimmung das Streikrecht zubilligt werden und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden soll unter einschränkenden Kriterien das Mittel der Angriffsaussperrung an die Hand gegeben werden.

Nach der Einschätzung der Verfasser liegen dem Entwurf folgende Maximen zugrunde:

- Tarifvertragliche Regelungen und Kompromisse sollen gefördert werden und der Arbeitskampf demgegenüber die Ausnahme bleiben.
- Das Regel-Ausnahme-Verhältnis rechtfertige sich auch aus den mit Arbeitskämpfen notwendig verbundenen Schäden für die Kampfteiligen, für Dritte und für die Allgemeinheit.
- Statt Verbote aufzustellen, versucht der Entwurf, möglichst das Kampfverhalten zu „kanalisieren“.
- Das Verhalten der Tarifparteien soll bereits im Vorfeld des Arbeitskampfs gesteuert werden.
- Das Ziel des Entwurfs ist ein freilichliches, auf paritätischen Interessenausgleich ausgerichteter Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht.

Nach Ansicht der Verfasser ist der Gesetzgeber frei, das Arbeitskampfrecht zu gestalten, soweit er die unerläßlichen Kampfmittel Streik und Aussperrung gewähre und das Paritätsprinzip und Übermaßverbot beachte. Richtigerweise — und das betonen die Verfasser in diesem Zusammenhang auch — treffen den Gesetzgeber ein Gesetzgebungsauftrag und eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Tätigwerden nur, soweit der verfassungsrechtlich geschützte Kernbereich des Tarifvertragssystems sicherzustellen. Hier wäre zu wünschen gewesen, daß die Verfasser die Frage nach dem Verhältnis von Gesetzesvorbehalt und Koalitionsautonomie näher — d. h. insbesondere auch empirisch abgesichert — beleuchtet hätten.

Die Autoren gehen selbst davon aus, daß im Arbeitskampfrecht weder ein wissenschaftlicher noch gar ein gesellschaftlicher Konsens erreichbar ist. Generalisierende, notwendigerweise von einem größeren Entscheidungsspielraum getragene Regelungen des Gesetzgebers entbehren zwangsläufig der Vorteile des Richterrechts, das im Einzelfall auf Grund einer sorgfältigen Analyse und Austarierung der unterschiedlichen Interessen tendenziell eher zu einer Befriedung führen kann.

Von daher zeugt es in der Tat von politischem Realitätssinn, wenn der Gesetzgeber seit nahezu 40 Jahren ohne schlechtes Gewissen von einer gesetzlichen Regelung unseres Arbeitskampfsystems Abstand genommen hat.

Ministerialrat Roger Hohmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 5. DEZEMBER 1988

Nr. 49

Güterrechtsregister

5750

GR 394 — Neueintragung — 21. 11. 1988: Meyer, Theodor, geboren am 3. 7. 1941, und Meyer geborene Rahe, Inge, geboren am 2. 5. 1946, beide wohnhaft in Volkmarshörl, Am Euber 7. Durch Ehevertrag vom 1. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 21. 11. 1988 **Amtsgericht**

5751

GR 235 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Erwin, Peter, geboren am 11. 4. 1959, und Mechthild Peter geb. Schneider, geboren am 25. 4. 1961, Burgwaldstraße 12, 3559 Rosenthal, Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 11. 1988
Amtsgericht

5752

GR 2418 — Neueintragung — 17. 11. 1988: Dr. Wiegand, Georg Friedrich Klaus Dieter, Wiegand geb. Führer, Andrea Ute, Gutenbergstraße 47 a, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Oktober 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 11. 1988
Amtsgericht

5753

GR 269 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Die Eheleute Elektro-Installateur Herbert Werner und Drogistin Ursula Werner geb. Gaus, beide wohnhaft in 3587 Borken 4, Udenbörner Straße 18, haben durch notariellen Vertrag vom 30. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 18. 11. 1988 **Amtsgericht**

5754

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 741 — 21. 11. 1988: Wolf, Günther, geboren am 27. Oktober 1949, technischer Angestellter, Wolf, Christina Maria, geb. Fink, geboren am 3. März 1953, wohnhaft Frankfurter Straße 25 in 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1988 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6 GR 742 — 21. 11. 1988: Rother, Hans Günter Gerd, geboren am 14. September 1950, Bildhauer, Rother, Gertrude, geb. Eg, geboren am 18. Oktober 1953, Lehrerin, Geschwister-Scholl-Straße 9, 6097 Trebur. Durch Vertrag vom 5. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 743 — 21. 11. 1988: Arnhold, Marco, geboren am 11. Juni 1963, Bauunternehmer, Arnhold, Ulla, geb. Neufahrt, geboren am 11. August 1963, Arzthelferin, Kelsterbacher Straße 30, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 11. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 21. 11. 1988 **Amtsgericht**

5755

8 GR 1350 — Neueintragung — 18. 10. 1988: Eheleute kaufm. Angest. Helmut Hermann Karl Serbent, geboren am 2. 5. 1944, und kaufm. Angest. Christina Marion Krüger-Serbent, geb. Krüger, geboren am 28. 9. 1961, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 1. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 10. 1988
Amtsgericht

5756

8 GR 823 — Neueintragung — 17. 11. 1988: Werner Becker, geb. 1. 12. 1952, Ulrike Walburga Ellen Goetz-Becker, geb. Goetz, geb. 20. 5. 1955, Hölderlinstraße 22, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 29. September 1988 vor Notar Axel H. Mönch, 6070 Langen, UR-Nr. 158/1988, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 11. 1988 **Amtsgericht**

5757

8 GR 824 — Neueintragung — 17. 11. 1988: Wolfgang Beck, geb. 24. 9. 1956, Beate Hannelore Beck geb. Thomas, geb. 13. 1. 1957, Dieburger Straße 60, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 20. September 1988 vor Notar Klaus Rüth in Dieburg, UR-Nr. 80/1988, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 11. 1988 **Amtsgericht**

Handelsregister

5758

HRB 1229 — Veränderung — 21. 11. 1988: BODENIA GmbH Bodenkultivierungen — Erdbewegungen, Felsberg-Altenbrunslar (Grüner Weg 2). Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Oktober 1988 ist § 8 des Gesellschaftsvertrages (Vertretung) wie folgt neu gefaßt: Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Geschäftsführer zur Alleinvertretung zu ermächtigen. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dipl.-Ing. Wolfgang Jedwabski, Bad Wildungen, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer. Ist er alleiniger Geschäftsführer, vertritt er die Gesellschaft allein. Dem Geschäftsführer Karl Wernersbach, Felsberg-Altenbrunslar, ist Alleinvertretungsmacht erteilt.

3508 Melsungen, 21. 11. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5759

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 671 — 17. 11. 1988: Rasselbande; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 673 — 22. 11. 1988: Pétanque Groß-Zimmern 1988; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.

6110 Dieburg, 22. 11. 1988 **Amtsgericht**

5760

VR 718 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Verein zur Erforschung und Bekämpfung von Stoffwechselkrankheiten, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 11. 1988
Amtsgericht

5761

6 VR 824 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Gross-Gerauer Geschichtswerkstatt e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 18. 11. 1988 **Amtsgericht**

5762

41 VR 1155 — Neueintragung — 14. 11. 1988: Lebensgestaltung, Verein zur Unterstützung von Menschen in seelischer Not e. V., Hanau.

6450 Hanau, 14. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 41

5763

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1156 — 21. 11. 1988: Verein Sankt Bonifatius e. V., Nidderau 1.

41 VR 1157 — 21. 11. 1988: Werbegemeinschaft Uffelmann'scher Hof e. V., Schöneck.

6450 Hanau, 21. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 41

5764

VR 448 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Forstbetriebsvereinigung Greifenstein, 6349 Greifenstein-Beilstein.

6348 Herboren, 18. 11. 1988 **Amtsgericht**

5765

7 VR 633 — Neueintragung — 22. 11. 1988: Kulturverein Runkel; Sitz: Runkel.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1988
Amtsgericht

5766

VR 580 — Neueintragung — 18. 11. 1988: Vogelschutzverein Beerfelden, 6124 Beerfelden.

6120 Michelstadt, 21. 11. 1988 **Amtsgericht**

5767

VR 441 — Neueintragung — 17. 11. 1988: SG Königstädten 88, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 17. 11. 1988 **Amtsgericht**

5768

VR 442 — Neueintragung — 17. 11. 1988:
FC Busch 85, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 17. 11. 1988 Amtsgericht

Liquidationen**5769**

Die Wildecker Reisen GmbH, Am Bahnhof 4, 6444 Wildeck-Obersuhl, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6444 Wildeck-Obersuhl, 17. 11. 1988

Wildecker-Reisen GmbH i. L.
Die Liquidatorin
Irmgard Schellhase

Vergleiche — Konkurse**5770**

N 31/88 — Beschluß: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Frau Hannelore Janisch, geboren am 19. 4. 1951, Drosselweg 2, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen.

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 18. 11. 1988

Amtsgericht

5771

1 N 22/88: Über das Vermögen des Herrn Karl Walter, Inhaber des BRG Briefmarkenversandes, Hessenring 48, 6367 Karben 1, ist am 22. November 1988, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schultz, Auf der Körnerwiese 8, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind bis 16. Januar 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 21. Dezember 1988, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 25. Januar 1989, 10.30 Uhr, im Amtsgericht, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1988 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 23. 11. 1988

Amtsgericht

5772

61 N 19/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weger GmbH in Mühlthal wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 23. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

5773

N 3/88: Über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Moser, wohnhaft Rat- hausstraße 15 in 6227 Oestrich-Winkel, geschäftsansässig Kiliansring 5 in Eltville am

Rhein 1, ist am 17. November 1988, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis 27. Dezember 1988 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

4. Januar 1989, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Eltville, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Dezember 1988 anzeigen.

6228 Eltville am Rhein, 18. 11. 1988

Amtsgericht

5774

81 N 744/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma De Vries Robbé GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bastiaan M. Groeneweg, Arabella Center, Lyoner Straße 44—48, 6000 Frankfurt am Main 71, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 2876,— DM, ihre Vergütung auf 15 550,— DM zuzüglich 14% MwSt. aus 4446,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5775

81 N 815/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der BST Brandschutztechnik GmbH, Gräsiger Weg 7 a, 6238 Hofheim-Wallau, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Reske, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5776

42 VN 2/88 — Beschluß: In der Vergleichsantragssache der Firma Minox, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Optische und Feinmechanische Werke, Ludwig-Rinn-Straße 10—16, 6301 Heuchelheim 1, vertreten durch die Geschäftsführer Geert Robert Corduwener, geboren am 13. 8. 1943, Klaus Rinn, geboren am 30. 12. 1935, Joachim Riediger, geboren am 20. 11. 1941, — Antragstellerin —, wird gemäß § 11 VerglO zum vorläufigen Vergleichsverwalter Herr Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Andreas Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt am Main 70, bestellt.

Dem vorläufigen Vergleichsverwalter werden die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und der Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Gegen die Antragstellerin wird ferner heute, um 11.00 Uhr, ein Allgemeines Veräußerungsverbot (§ 12, 59 VerglO) erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrich-

ten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Verbindlichkeiten darf die Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters eingehen; Verfügungen über Vermögensstücke kann die Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters treffen.

6300 Gießen, 21. 11. 1988

Amtsgericht

5777

24 N 49/88: Über das Vermögen der Firma Josef Schaller GmbH, graphischer Fachhandel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Reinhard Maerten, Hafenstraße 8, 6084 Gernsheim, ist am 17. November 1988, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

6. Januar 1989, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

17. Februar 1989, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178 (I. Stock).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1988 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 21. 11. 1988

Amtsgericht

5778

42 N 77/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Hufnagel, Annastraße 29, 6450 Hanau, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

6450 Hanau, 21. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5779

9 N 64/88 — Beschluß: In der Konkurs-sache gegen Herrn Michael Düsterhöft, Architekt, Altenhainer Straße 1 a, 6240 Königstein im Taunus, ist durch Beschluß vom 11. November 1988 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 9

5780

9 N 65/88 — Beschluß: In der Konkurs-sache gegen Frau Ingrid Düsterhöft, geb. Cornelius, Altenhainer Straße 1 a, 6240 Königstein im Taunus, ist durch Beschluß vom 11. November 1988 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 9

5781

N 58/88 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren Böhler Lackfabrik Georg Schöffler GmbH & Co KG, vertreten durch die PHG Böhler Lackfabrik GmbH, diese vertreten durch den GF Johannes Kaffenber-

ger, 6737 Böhl-Iggelheim, Iggelheimer Straße 13, — Gläubigerin —, Bevollmächtigter: VELIDRO Rechtsbeistand e. V., Kamekestraße 20—22, 5000 Köln 1, gegen **Heinrich Georg Schlosser, Inhaber der Firma Farben Schlosser, Kettelerstraße 10, 6806 Viernheim**, — Gemeinschuldner —, wird auf Antrag der Gläubigerin zur Sicherung der Masse angeordnet.

Es wird heute, am 17. November 1988, 9.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

6840 Lampertheim, 17. 11. 1988. Amtsgericht

5782

1 N 17/88: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Auto-Service Nidda, Schillerstraße 31 A, 6478 Nidda**, vertreten durch die Inhaberin, Frau Gudrun Krebs, Neugasse 41, 6369 Nidderau 5.

Der Schuldnerin ist am 23. November 1988 um 13.00 Uhr verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen (Allgemeines Veräußerungsverbot).

6478 Nidda, 23. 11. 1988. Amtsgericht

5783

7 N 31/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jaguar Modell Karl Nohl und Söhne GmbH, Waldstraße 30, 6057 Dietzenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Nohl, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, 30. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 824, 2. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 223,20 DM, die baren Auslagen auf 171,— DM festgesetzt, einschließlich 14% Mehrwertsteuer.

6050 Offenbach am Main, 8. 11. 1988. Amtsgericht

5784

62 N 171/88: Über das Vermögen der **Schuh-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wiesbaden (Schuhhag), Paul-Friedländer-Straße 6, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Vera Oppenheimer-Rehwald, Wiesbaden-Biebrich, wird heute, am 14. November 1988, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Frhr. Grote, Rheinstraße 59, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 12. Dezember 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Dezember 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, 13. Januar 1989, 11.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1988. Amtsgericht

5785

62 N 207/88: Über das Vermögen der **VIB Immobilien — Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Flotowstraße 6, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich-Wilhelm Krull, wird heute, am 14. November 1988, 12.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Paule, Moritzstraße 28, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. Dezember 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 16. Januar 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1988. Amtsgericht

5786

62 N 180/88: Konkursantragsverfahren betreffend **U.S. Music Tonträgervertriebsgesellschaft mbH, Weidenbornstraße 8 a, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Juergen Mueller.

1. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldnerin ist mangels Masse abgewiesen.

2. Das am 24. August 1988 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

3. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 15. 11. 1988. Amtsgericht

5787

62 N 229/88: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Willy Hess Schweißtechnik GmbH, Bahnstraße 9, 6200 Wiesbaden-Erbenheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Sperling.

Der Schuldnerin ist am 17. November 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 11. 1988. Amtsgericht

5788

62 N 156/88: Konkursantragsverfahren betreffend **Wiesbadener Baubetreuungsgesellschaft mbH, Kleine Frankfurter Straße 2, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ekkehard Berger.

Der Schuldnerin ist am 6. Oktober 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 6. 10. 1988. Amtsgericht

5789

62 N 51/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „**Farbpalette**“ **Malerbetrieb GmbH, Wiesbaden, Dilttheystraße 8**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Walldorf, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 6. Januar 1989, 11.00 Uhr, auf Saal 412 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1988. Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5790

N 27/88: Das im Grundbuch von Hattendorf, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hattendorf, Flur 10, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Helgengärten 21, Größe 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Raum 17, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Frau Erna Pohl geborene Tust, Alsfeld-Hattendorf, — zur Hälfte —,

b) Die unter a) Genannte,

c) Heinz Pohl, Lauersweg 15; Schrecksbach,

d) Brigitte Pohl, Alsfeld-Hattendorf, zu b) bis d): — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 11. 1988. Amtsgericht

5791

6 K 4/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt a) 3442, b) 8450, c) 3794, d) 3818, e) 3826, jeweils 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil a) Nr. 12 in Blatt 3442, b) Nr. 20 in Blatt 3450, c) Nr. 364 in Blatt 3794, d) Nr. 388 in Blatt 3818, e) Nr. 396 in Blatt 3826 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jede Wohnung auf jeweils 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe 14. 11. 1988. Amtsgericht

5792

K 27/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhaus, Band 43, Blatt 1273,

lfd. Nr. 1, Flur 50, Nr. 20/11, Gebäude- und Freifläche, Siedlung Platte, Größe 6,31 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Doris Hedayat geb. Bauer, Taunusstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

258 448,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5793

K 55/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 52, Blatt 1550,

lfd. Nr. 1, Flur 59, Nr. 70, Gebäude- und Freifläche, Wiedbachstraße 81, Größe 5,31 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1989, 10.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Rudolf Hoog, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5794

4 K 33/88: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 109, Blatt 5062, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 250/13, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 28—30, Größe 64,54 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schuh, Ralf, in Lorsch;

durch rechtskräftigen Zuschlagsbeschluß des Amtsgerichts Bensheim vom 18. April 1988 ist das Eigentum übergegangen auf Schuh, Michaela, in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5795

4 K 49/87: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 172, Blatt 5672, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Biedenkopf,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 3251/500, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Im Hachenberg, Größe 11,01 Ar,

Unland, Im Hachenberg, Größe 1,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1989, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70,

Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bastert, Werner, Großhandelskaufmann, geboren am 30. 8. 1947, Hainstraße 41, 3560 Biedenkopf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 32 229,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 22 091,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 7 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 7. 11. 1988

Amtsgericht

5796

61 K 182/87: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 234, Blatt 10 141, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Griesheim, Flur 13, Flurstück 151/2, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße, Größe 20,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Peter Öhlenschläger, Griesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5797

61 K 61/87: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 88, Blatt 3436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 6, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Am Rotböhl 3, Größe 14,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wolf, Gräfenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5798

3 K 15/87: Die im Grundbuch von Hattenheim, Bezirk Hattenheim, Band 55, Blatt 1838, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 154/78, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19 und Platz von Arzens 1, Größe 9,82 Ar,

Flur 15, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19 und Platz von Arzens 1, Größe 6,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 72, Privatpark, Rheinstraße 1, Größe 11,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 233/114, Hof- und Gebäudefläche, Platz von Arzens, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 237/114, Hof- und Gebäudefläche, Platz von Arzens, Größe 3,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Euramco Interamerican Holdings S.A., Edificio Fenix Calle 50, El Dorado, Panama.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5799

3 K 74/87: Folgendes Wohnungs- bzw. Teileigentum, eingetragen im

a) Wohnungsgrundbuch von Schwebda, Band 51, Blatt 1853,

lfd. Nr. 1: 367/1000 (dreihundertsieben- undsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwebda, Flur 6, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, Am Floßgraben 5, Größe 7,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den beiden Abstellräumen und dem Bodenraum sowie Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

b) Teileigentumsgrundbuch von Schwebda, Band 51, Blatt 1855,

lfd. Nr. 1: 41/1000 (einundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwebda, Flur 6, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, Am Floßgraben 5, Größe 7,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs- bzw. Teileigentümer am 11. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Groß, Wanfried.

Im Versteigerungstermin vom 8. Juni 1988 ist der Zuschlag hinsichtlich beider Objekte aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5800

2 K 45/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Hardtberg), Band 9, Blatt 220,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Wäldchen 4, Größe 7,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1985 bzw. am 10. 10. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Günter Solle,

Ida Solle geb. Honermann, beide in 4700 Hamm, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 10. 1988

Amtsgericht

5801

2 K 45/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 243, Blatt 8173,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flurstück 48, Flurstück 96/8, Hof- und Gebäudefläche, Linnertorstraße 2, Größe 1,52 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Lamn in 4016 Erkrath,
Rudolf Lamm in 5603 Wülfrath, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 10. 1988

Amtsgericht

5802

2 K 59/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 26, Blatt 861,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 31, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Reisberg 1, Größe 9,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1989, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Salzmann in Rosenthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 10. 1988

Amtsgericht

5803

2 K 75/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geismar, Band 21, Blatt 730,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 12, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Winkelweg 5, Größe 1,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Schantl, Antonie Schantl geb. Köhler, beide in Frankenberg (Eder)-Geismar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 10. 1988

Amtsgericht

5804

2 K 24/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 21, Blatt 709,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 9, Flurstück 1, Grünland, Kirchwiesen, Größe 19,92 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Kirchhainer Straße 30, Größe 7,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Mehne,

Heide Mehne geb. Woelk, beide in Rosenthal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 10. 1988

Amtsgericht

5805

2 K 15/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 69, Blatt 2411,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 26, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Eichenwaldstraße 7, Größe 8,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. April 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Anna Brandau geb. Schwamberger, in Frankenau, — zur Hälfte —,

2 a) Anna Brandau geb. Schwamberger, Frankenau,

b) Peter Brandau, DDR-8321 Bad Schandau-Ostrau,

c) Annette Stechno geb. Brandau, in Niederau,

d) Willi Klaus Brandau in Frankenau,

e) Michael Hermann Brandau in Frankenau,

f) Christiane Brandau in Frankenau,

g) Gabriele Annemarie Brandau in Frankenau,

h) Sabine Brandau in Frankenau,

i) Friedhelm Kurt Brandau in Frankenau,

j) Jörg Rudolf Brandau in Frankenau, — Zu 2 a) bis j) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 11. 1988

Amtsgericht

5806

84 K 89/88: Das im Grundbuch-Bezirk Eddersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 68, Blatt 2232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eddersheim, Flur 3, Flurstück 133/2, Gebäude- und Freifläche, Kriemhildring 12, Größe 8,83 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1988 (Versteigerungsvermerk):

1. Dr. Klaus Tischner, Kriemhildring 12, 6234 Hattersheim 2,

2. Ursula Tischner, Hirschpfad 6, 6232 Bad Soden 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5807

84 K 136/88: Das im Grundbuch-Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 84, Blatt 2404, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Okriftel, Flur 6, Flurstück 746, Hof- und Gebäudefläche, Linsenberger Straße 5, Größe 6,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Mai 1989, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Jürgen Bendel, Linsenberger Straße 5, 6234 Hattersheim 3.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5808

84 K 151/88: Das im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 88, Blatt 3236, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 42, Flur 8, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Praunheim 36, Größe 1,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Werner Dorstmann, Schleusenstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5809

84 K 187/88: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 147, Blatt 4714, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 40, Flur 14, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Marquardstraße 44 A, Größe 14,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans;

und das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 148, Blatt 4734, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 1/1000 Miteigentumsanteil am selben Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage G 4 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 147, 148, Blatt 4711 bis 4713, 4715 bis 4733, 4735 bis 4747),

sollen am Freitag, dem 21. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Werner Kapeller, Biedrich 7, 6363 Echzell.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 162 000,— DM,
das Teileigentum auf 14 000,— DM,
zusammen: 176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5810

K 73/87: Das im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 45, Blatt 1905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 6, Flurstück 637/3, Freifläche, Brunnenstraße 35, Größe 1,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diehl, Erich, geboren am 10. 4. 1951, Brunnenstraße 35, 6365 Rosbach 2,

b) Diehl, Doris, geb. Wagner, geboren am 27. 11. 1942, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

283 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 11. 1988

Amtsgericht

5811

5 K 109/87: Die im Grundbuch von Fulda, Band 245, Blatt 9113, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 738, Lieg.-B.-Nr. 1689, Hof- und Gebäudefläche, Petersgasse Nr. 2, Größe 1,00 Ar, Wert 112 716,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 739, Hof- und Gebäudefläche, Petersgasse, Größe 0,43 Ar, Wert 48 463,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 741, Hof- und Gebäudefläche, Petersgasse, Größe 0,86 Ar, Wert 96 927,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 931/740, Hof- und Gebäudefläche, Petersgasse, Größe 7,37 Ar, Wert 830 894,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 23. Februar 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Erika Wines geb. Müller in Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt wie bei den lfd. Nrn. angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5812

5 K 102/87: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 36, Blatt 1240, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Horas, Flur 2, Flurstück 604/4, Lieg.-B. 966, Hof- und Gebäudefläche, Dokkumstraße 11, Größe 22,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechanikermeister Karl-Cuno Roeder in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 876 920,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 22. 11. 1988

Amtsgericht

5813

42 K 76/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 89, Blatt 2939,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 393, Hof- und Gebäudefläche, Alte Straße 21, Größe 8,84 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Mandler,

b) dessen Ehefrau Rosine Mandler geb. Frech, — je zu einem Drittel —,

c) Queslati, Claudette, geb. Mandler,

d) Queslati, Khemais, — je zu einem Sechstel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 11. 1988

Amtsgericht

5814

2 K 60/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 24, Blatt 899,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 9, Größe 10,37 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute: Gerd Schestak, geboren am 14. 3. 1943,

Ingrid, geb. Thiele, geboren am 27. 4. 1945, in 5431 Nentershausen, Poststraße 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 413 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 11. 1988

Amtsgericht

5815

42 K 150/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 80, Blatt 2342,

BV Nr. 1, Rückingen, Flur 13, Flurstück 280, Größe 2,00 Ar,

BV Nr. 2, Rückingen, Flur 13, Flurstück 281, Größe 1,31 Ar,

BV Nr. 3, Rückingen, Flur 13, Flurstück 282, Größe 0,40 Ar,

sämtlich Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstraße 1,

BV Nr. 4, Rückingen, Flur 13, Flurstück 283, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 5, Größe 0,71 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Stiebing, 6450 Hanau 7,

b) Ursula Stiebing, geb. Schleenhain, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 600,— DM für BV Nr. 1; 105 200,— DM für BV Nr. 2; 32 100,— DM für BV Nr. 3; 57 000,— DM für BV Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

6450 Hanau, 18. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5816
3 K 28/87: Die im Grundbuch von Burg, Gemarkung Burg, Band 59, Blatt 1861, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 97/86, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11 a, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 97/124, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 97/125, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11 a, Größe 6,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Konhäuser,

b) Ingrid Konhäuser geb. Herrmann, beide wohnhaft Hauptstraße 11 a, 6348 Herbhorn-Burg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 97/86, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11 a auf: Gesamtgrundstück 830,— DM, ideelle Hälfte 415,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 97/124, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße auf: Gesamtgrundstück 7 050,— DM, ideelle Hälfte 3 525,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 97/125, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11 a auf: Gesamtgrundstück 194 888,— DM, ideelle Hälfte 97 444,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 15. 11. 1988

Amtsgericht

6348 Herbhorn, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5817
2 K 48/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 109, Blatt 4487,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 14, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Lazarettstraße 1, Größe 3,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Dörigmann,

b) Karl-Heinz Dörigmann,

c) Joachim Dörigmann,

sämtlich 3520 Hofgeismar,
— in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1988 Amtsgericht

5818

2 K 18/88: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band
165, Blatt 6185, Gemarkung Hofgeismar,
Miteigentumsanteil von 20,14/1000 an dem
Grundstück,

Flur 14, Flurstück 79/3, Freifläche, Hin-
term Teich,

Flur 14, Flurstück 79/2, Gebäude- und
Freifläche, Elisabethstraße, Hinterm Teich,
Johannesstraße,

Flur 14, Flurstück 79/4, Gebäude- und
Freifläche, Hinterm Teich,

Flur 14, Flurstück 79/5, Gebäude- und
Freifläche, Johannesstraße, Größe insgesamt
14,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Laden Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1989,
10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude
Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Cornelia Klubert geb. Schrödl, 3501 Ful-
datal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1988 Amtsgericht

5819

2 K 22/88: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Helmarshausen,
Band 79, Blatt 1637,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flur-
stück 56/33, Bauplatz, am Zwölfhöfer Weg,
Größe 7,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1989,
10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude
Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Eckhard Scherenberger, 3528 Liebenau-
Lamerden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 145,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1988 Amtsgericht

5820

K 2/88: Die im Grundbuch von Macken-
zell, Band 21, Blatt 754, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mackenzell, Flur 1,
Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche,
Hünfelder Straße 5, Größe 7,68 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße
24, I. Stock, Zimmer 11, zur Aufhebung der
Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thea Schön geb. Roth, Im Waitzfeld 16,
6418 Hünfeld-Mackenzell,

b) Ingeborg Möller geb. Brehl, Hünfelder
Straße 5, 6418 Hünfeld-Mackenzell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6418 Hünfeld, 4. 11. 1988 Amtsgericht

5821

64 K 51/88: Die im Grundbuch von Mar-
tinshagen, Band 20, Blatt 630, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinshagen, Flur
3, Flurstück 73/3, Hof- und Gebäudefläche,
Waldstraße, Größe 17,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Martinshagen, Flur
3, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche,
Waldstraße 6, Größe 30,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Martinshagen, Flur
3, Flurstück 73/7, Bauplatz, Waldstraße,
Größe 10,44 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. April 1989,
8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des
Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße
2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Gesslauer, Rudolf, Elektroingenieur, Oels-
hausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 2: 34 420,— DM,

lfd. Nr. 4: 192 700,— DM,

lfd. Nr. 5: 20 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5822

64 K 94/88: Das im Grundbuch von Roth-
westen, Band 21, Blatt 607, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothwesten, Flur 3,
Flurstück 20/69, Gebäude- und Freifläche,
Schwalbenstraße 4, Größe 6,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989,
10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des
Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße
2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Heinrich Robert Ewald Behn, geboren
am 2. 8. 1937, Fuldatal, — zur Hälfte —,

b) Klaus Jürgen Behn, geboren am 23. 1.
1960, Fuldatal,

c) Heinrich Robert Ewald Behn, geboren
am 2. 8. 1937, Fuldatal,

d) Edgar Heinz Behn, geboren am 20. 1.
1961, Fuldatal,

e) Gabriele Ingrid Behn, geboren am 9. 4.
1962, Fuldatal,

f) Andreas Thomas Behn, geboren am 3. 2.
1965, Fuldatal,

g) Elvira Regina Behn, geboren am 30. 10.
1966, Fuldatal,

b) bis g) — in Erbengemeinschaft zur
Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5823

1 K 40/88: Der im Grundbuch von Willin-
gen, Band 63, Blatt 1822, eingetragene
Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 17/10 000 Miteigentumsanteil an
dem vereinigt Grundstück, Gemarkung
Willigen, Flur 15,

Flurstück 13/2, Gebäude-Freifläche-Er-
holung, Kneippweg, Größe 117,34 Ar,

Flurstück 52/4, Straße, Kneippweg, Größe
2,21 Ar,

Flurstück 52/5, Straße, Kneippweg, Größe
6,92 Ar,

Flurstück 35/13, Straße, Prof.-Amelung-
Weg, Größe 15,26 Ar,

Flurstück 34/3, Gebäude- und Freifläche,
Wirtschaft, Kneippweg 1, Größe 224,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
dem im Dachgeschoß gelegenen, im Auftei-
lungsplan mit Nr. 473 bezeichneten Hotelap-
partement;

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte be-
schränkt; Veräußerungsbeschränkung —
ausgenommen Zwangsvollstreckung,

soll am Montag, dem 13. Februar 1989,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach,
Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Zuidinga, Dieter W., 10 Maltravers Street,
London W C 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 11. 1988 Amtsgericht

5824

7 K 19/88: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band
89, Blatt 4104,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur
26, Flurstück 422/1, Hof- und Gebäudeflä-
che, Odenwaldstraße 63, Größe 34,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Roden, Flur
26, Flurstück 422/2, Hof- und Gebäudeflä-
che, Senefelderstraße 26, Größe 30,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1989,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter
Straße 27, 6070 Langen, Raum 20, 1. Stock,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elli Mieth in Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 26, Flurstück 422/1 auf
1 375 000,— DM,

Grundstück Flur 26, Flurstück 422/2 auf
1 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 17. 11. 1988 Amtsgericht

5825

7 K 38/86: Folgendes Grundeigentum, ein-
getragen im Grundbuch von Lindenhofzau-
sen, Band 46, Blatt 1636,

lfd. Nr. 7, Flur 36, Flurstück 102/1, Hof-
und Gebäudefläche, Schubertstraße 23,
Größe 5,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1989,
14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, Gerichts-
gebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d.
Lahn, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gabb in Limburg-Lindenholzhausen, Schubertstraße 23.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 000,— DM (Zweifamilienhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 9. 1988

Amtsgericht

5826

7 K 17/88: Das im Grundbuch von Marburg, Band 393, Blatt 13 086, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Barfüßerstraße 42 und 45, Größe 3,35 Ar,

davon 95,56/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, laut Aufteilungsplan Nr. 6,

soll am Donnerstag dem 9. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Bungart, Am Wasserturm 13, 5450 Neuwied 21.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 8. 11. 1988

Amtsgericht

5827

1 K 14/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 115, Blatt 4124,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 3, Flurstück 17/7, Hofraum, Kasseler Straße 63 a (jetzt: Steinrutsche 3) Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melsungen, Flur 3, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 63 a (jetzt: Steinrutsche 3), Größe 2,03 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Arndt, Rhönstraße 9, 3508 Melsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 17/7; auf 113 000,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 17/2; Gesamtwert: 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5828

1 K 49/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bergheim, Band 11, Blatt 336,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergheim, Flur 2, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Müllersweg 10, Größe 20,14 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg Stein und Elisabeth Stein geb. Ellrich, Müllersweg 10, 3509 Spangenberg-Bergheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

511 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 18. 11. 1988

Amtsgericht

5829

7 K 141/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 506, Blatt 15 051, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Flutstraße 2, Größe 2,05 Ar,

am Donnerstag, dem 5. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Weiß & Fronck GmbH, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 11. 1988

Amtsgericht

5830

K 28/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rockensüß, Band 31, Blatt 842, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockensüß, Flur 4, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Sontraer Straße 23, Größe 5,98 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 10.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kfz-Mechaniker Ulrich Bolz, geboren am 3. 10. 1955, wohnhaft Sontraer Straße 23 in 6441 Cornberg-Rockensüß,

2. Frau Ines Bolz geb. Weber, geboren am 11. 9. 1959, wohnhaft Sontraer Straße 23 in 6441 Cornberg-Rockensüß, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 11. 1988

Amtsgericht

5831

4 K 7/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 47, Blatt 1605, eingetragene Wohnungseigentum, 49,99/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 12, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6.1.1. bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Ormanns geb. Bork, Bischofsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5832

K 23/86: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 5, Blatt 127, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain (Reichsheimstätte), Flur 2, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 4, Größe 6,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Felix Öltz in Schwalmstadt-Trutzhain, Sudetenstraße 4, geb. 16. 5. 1940.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 10. 1988

Amtsgericht

5833

K 1/88: Die im Grundbuch von Todenhausen, Band 14, Blatt 424, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Todenhausen, Flur 9, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Neuentaler Straße 33, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Todenhausen, Flur 9, Flurstück 43/3, Ackerland, Gebäude- und Freifläche, Flachwiesen, Größe 25,07 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Todenhausen, Flur 9, Flurstück 49/2, Gebäude- und Freifläche, Flachwiesen, Größe 0,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1./30. 3. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Engelbert Riedel sen., geb. 18. 8. 1926, Neuentaler Straße 33, Frielendorf-Todenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 44/2 auf 475 000,— DM,

Flur 9, Flurstück 43/3 auf 94 000,— DM,

Flur 9, Flurstück 49/2 auf 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 13. 10. 1988

Amtsgericht

5834

K 15/88: Das im Grundbuch von Treysa, Band 174, Blatt 5290, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 14, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Braugasse 8, Größe 1,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Neuber, geb. 17. 5. 1956, Mainzer Gasse 9, Schwalmstadt-Treysa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 10. 1988 Amtsgericht

5835

K 36/87: Die im Grundbuch von Odersbach, Band 43, Blatt 1263, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 2816/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 89, Größe 3,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 2812, Gartenland, Grabberge im Kempfen, Größe 3,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 2811, Gartenland, Grabberge im Kempfen, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 2809, Gartenland, Grabberge im Kempfen, Größe 1,15 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Brociuk, geb. 6. 3. 1955, 6290 Weilburg-Odersbach, Lahnstraße 11.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 2816/1 auf 21 170,02 DM,

Flurstück 2812 auf 303,— DM,

Flurstück 2811 auf 30,— DM,

Flurstück 2809 auf 115,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 3. 11. 1988 Amtsgericht

5836

3 K 104/86 und 6/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedergirmes (Stadt Wetzlar), Band 58, Blatt 1886, lfd. Nrn. 1—8,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 294/55, Garten, Dorf Niedergirmes, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 54/2, Garten, Weingartenstraße 5, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 55/2, Garten, Weingartenstraße 5, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 56/1, Hofraum, Elisabethenstraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 56/2, Hofraum, Dorf Niedergirmes, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 50/3, Hofraum, Elisabethenstraße, Größe 0,0 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 50/4, Hofraum, Weingartenstraße 9, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 5, Größe 2,27 Ar,

(alle jetzt Weingartenstraße 5),

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1989, 9.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1986 und 3. 2. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Theo Heinen, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 680,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 630,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 400,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 70,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 6 090,— DM,

lfd. Nr. 6 auf —,— DM,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

lfd. Nr. 7 auf 4 620,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 120 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 11. 1988 Amtsgericht

5837

61 K 161/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 188, Blatt 5053, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schierstein, Flur 30, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Bert-Brecht-Straße 21, Größe 6,33 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2, Grenzbebauungsrecht,

lfd. Nr. 4 zu 2, Bebauungsverbot,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hanna Imbescheid in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 013 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 11. 1988 Amtsgericht

5838

61 K 93/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt 33 725, eingetragene Grundeigentum, 42,520/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück

1556/29, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1989, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ramona Weber.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1988 Amtsgericht

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1988 Amtsgericht

5839

61 K 37/88: Das im Grundbuch von Nau-rod, Band 88, Blatt 2238, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 93, Platz, Hermann-Hesse-Straße 56, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Hesse-Straße 56, Größe 2,32 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Schneider, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1988 Amtsgericht

5840

4 K 21/88: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 148, Blatt 4396, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 82/7, Gebäude- und Freifläche, Daimlerstraße 1, Größe 30,15 Ar, soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Witzenhäusen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Ziegler, Günsterbergstraße 3, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 799,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusen, 10. 11. 1988 Amtsgericht

5841

3 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 17, Blatt 582, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhasungen, Flur 7, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3, Größe 7,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1989, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 bzw. 10. 8. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Adolf Springer, Ringstraße 3, 3549 Wolfhagen-Altenhasungen,

b) Sonja Zimmermann geb. Springer, Martinhagener Straße 58, 3501 Zierenberg-Oelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 68 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 11. 1988 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 22. September 1988

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1985 (StAnz. für das Land Hessen vom 17. Februar 1986, Nr. 7, Seite 372; Staatszeitung — StAnz. für Rheinland-Pfalz — vom 17. Februar 1986, Nr. 6, Seite 165) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden in Buchstabe b die Worte „, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „zum“ durch das Wort „im“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b, aa) dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit, oder

bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1 000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, oder

cc) bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhält-

nisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen und“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des § 81 Abs. 6 oder einer entsprechenden Satzungs Vorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder auf Grund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände,

b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,

c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbe-

- reich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
- d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
- in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge angewendete.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „infolge“ das Wort „von“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
- b) In Absatz 5 a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Arbeitsunfalls“ durch das Wort „Arbeitsunfalles“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34 a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird der Strichpunkt nach den Worten „worden sind“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird das Wort „derer“ durch das Wort „der“ und der Strichpunkt nach den Worten „beteiligt hat“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Buchstabe d wird das Wort „derer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „²Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“
10. In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
11. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. ²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“
12. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt
- worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „zugrundelegen“ durch die Worte „zugrunde zu legen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Buchst. a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 7)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
- a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
- aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
- bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
- b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt — dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und
- c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
- ²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.
13. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird nach „§ 1265“, „§ 42“ und „§ 65“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.
14. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
Anspruch auf Versorgungsrente oder
Versicherungsrente für Witwer
- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
- b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c“, „(die)“, „(ihres)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchst. e werden die Worte „und des § 37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.

16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
17. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- „a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
- aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
- bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
- *b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden.“
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 a Satz 2 wird das Wort „zugrundelegen“ durch die Worte „zugrunde zu legen“ ersetzt.
19. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
20. § 51 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
21. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
22. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
23. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Anspruch auf Sterbegeld oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 sowie der Anspruch auf Abfindung von Witwen nach § 50 und Witvern nach § 50 in Verbindung mit § 37 Abs. 2“ durch die Worte „Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 73 Abs. 2“ durch die Worte „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.
24. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a₁) Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:
„e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind.“
- b₁) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt und das Wort „zugrundelegen“ durch die Worte „zugrunde zu legen“ ersetzt.
25. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ werden die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 — zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 — ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“
26. In § 67 Abs. 3 a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
27. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) ¹Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“
28. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
29. In § 82 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
30. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
31. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird im ersten und im zweiten Halbsatz jeweils das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „§ 33 Abs. 2 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Buchst. b“ ersetzt.
32. § 102 erhält folgende Fassung:
„§ 102
Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7
¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“
33. In § 103 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zugrundegelegt“ durch die Worte „zugrunde gelegt“ ersetzt.

34. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. d wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort zugrundegelegt“ durch die Worte „zugrunde gelegt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.

35. Es wird folgender § 105 a eingefügt:
„§ 105 a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

36. § 107 Abs. 2 wird gestrichen.
§ 2

Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchst. e, f

Die Kasse kann von der Anwendung des § 1 Nr. 4 Buchst. c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 1 a

1Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem der Sachverhalt des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 18. Änderung der Satzung vom 3. Juli 1985 vorliegt, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1 a in der Fassung des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 18. Änderung der Satzung berechnet. 2Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichneten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem der Sachverhalt des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 18. Änderung der Satzung vorgelegen hatte. 4Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- b) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
- c) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft,
- d) § 1 Nr. 12 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

6100 Darmstadt, 22. September 1988

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
der Zusatzversorgungskasse
gez. Servos

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Kudernak

Genehmigung der Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß am 22. September 1988 beschlossene Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

6200 Wiesbaden, 10. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV B 3 — 54 L 08 — 11/88
Im Auftrag
gez. Mehler

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft für sortengeschütztes Vermehrungsgut, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess. AG BGB) zur Verleihung der Rechtsfähigkeit und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) haben wir am 8. November 1988 der Erzeugergemeinschaft für sortengeschütztes Vermehrungsgut mit Sitz in Wiesbaden auf Grund der am 10. März 1988 von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung — mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — die Rechtsfähigkeit verliehen.

6200 Wiesbaden, 14. November 1988

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat — Ordnungsamt
320302

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda

Die in der Gemarkung der Gemeinde Bad Salzschlirf im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, südlich der Ortslage Bad Salzschlirf neugebaute Strecke

von km 1,920 neu (bei km 1,920
der K 112 alt)
bis km 2,649 neu (an der L 3141) = 0,729 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 112.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda in Fulda, Wörthstraße 15, Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6400 Fulda, 14. November 1988

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuß
K I/3 — 65 K 112

Veränderung im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Mit Wirkung vom 15. November 1988 ist Herr Ministerialrat Helmut Weber aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden.

Zu seinem Nachfolger hat das Land Hessen Herrn Ministerialdirigenten Herbert Wolf bestellt.

6100 Darmstadt, 23. November 1988

Gesellschaft für
Schwerionenforschung mbH
Die Geschäftsführer

Siebter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt

Der Siebte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 23. November 1988 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium am 24. November 1988 gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genehmigt (I B 4 a — 54 m 205 — 1189/88).

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Krankenkasse eingesehen werden.

6100 Darmstadt, 24. November 1988

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
Der Vorstand
gez. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Zwischenbau LCC-Halle folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 367/88: Feuerschutz

Zur Ausführung kommen:

Einbau von 1 Stück Naßalarmventilstation mit ca. 500 Stück Sprinklern und dem dazugehörigen Rohrnetz.

Kostengebühr: 45,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Juli 1989
 Submissionstermin: Mitte Januar 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-69 37
 Schlußtermin für die Anforderung: 12. Dezember 1988

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 23. November 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Der HESSISCHE RECHNUNGSHOF

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Prüfungsbeamten/in

mit guten Kenntnissen im gemeindlichen Bauwesen für die Prüfung von Baumaßnahmen des staatlich geförderten Hoch- und Städtebaus

Qualifizierte Bewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- FH-Abschluß einer entsprechenden Fachrichtung,
- beamtenrechtliche Voraussetzungen für die Übernahme nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG,
- ausreichende Erfahrungen bei der Planung und Objektüberwachung entsprechender Baumaßnahmen,
- Sicherheit in der Beurteilung technischer und wirtschaftlicher Sachverhalte und in deren schriftlicher und mündlicher Darstellung,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Eigeninitiative.

Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit werden erbeten an den

Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
 Postfach 40 02, 6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR, Mainz,

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —,

ist zum 1. April 1989 die Stelle eines/r

Beamten/in des gehobenen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 12 – Amtsrat/rätin)

als Büroleitende/r Beamte/r

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes verfügen.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die neben einer guten allgemeinen fachlichen Qualifikation über Fachkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Personalwesen verfügt. EDV-Kenntnisse sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Übersicht über den beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis zum 1. Februar 1989 an die

Akademie der Wissenschaften und der Literatur,
 Geschwister-Scholl-Straße 2, 6500 Mainz 1.

Telefonische Auskünfte können unter der Telefon-Nr. (0 61 31) 5 77 28 eingeholt werden.

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
 Apparat 88

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 5. Dezember 1988 beträgt 40 Seiten.